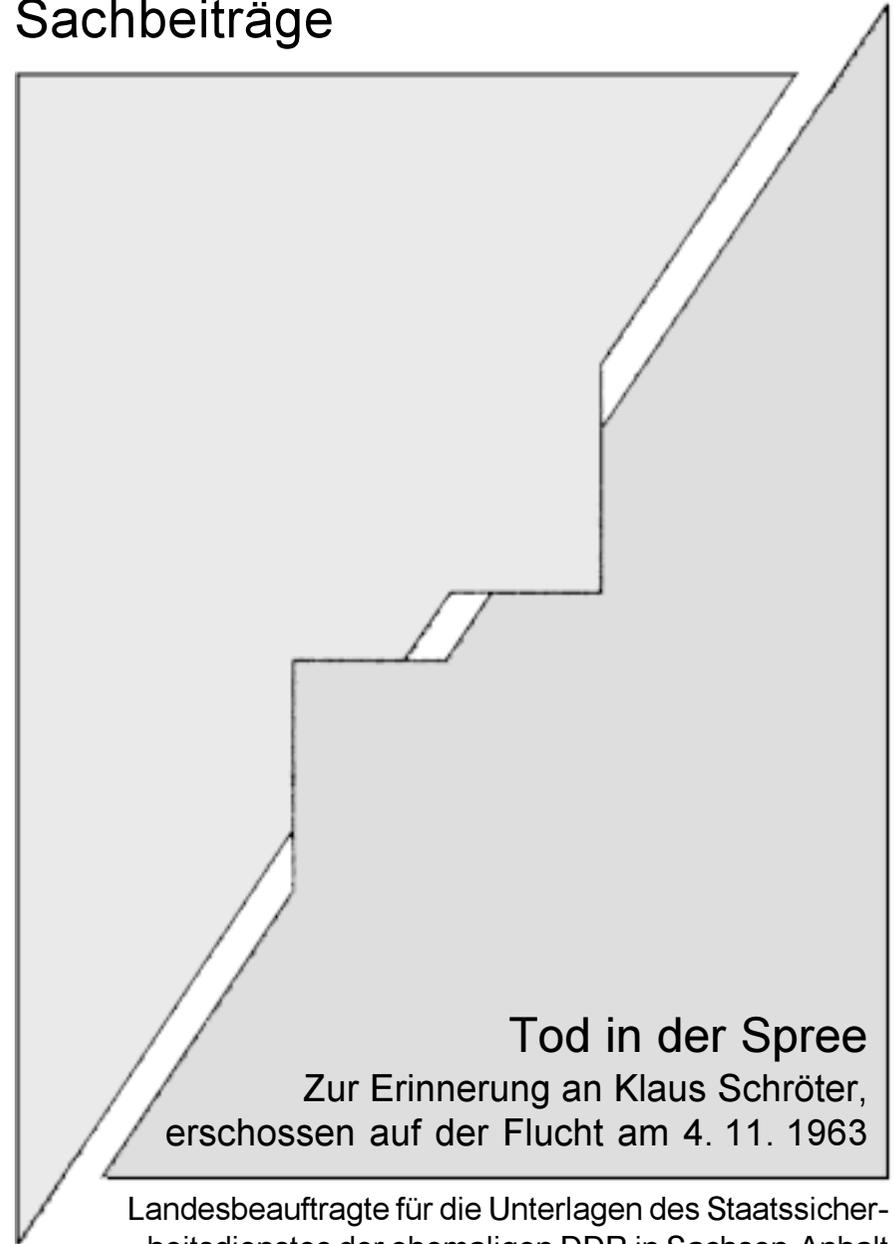

Sachbeiträge



Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt

Diese Broschüre entstand mit freundlicher und engagierter Unterstützung der Mitarbeiter der Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin.

Impressum

Tod in der Spree;

Zur Erinnerung an Klaus Schröter, erschossen auf der Flucht am 4. 11. 1963
(Reihe „Sachbeiträge“)

Mit persönlichen Erinnerungen von Günther Trappiel (Leverkusen)

Herausgeber: Die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt
(Telefon: 03 91 - 5 67 50 51)

Magdeburg, August 2001

Text und Fotos: Wolfgang Laßleben

Layout: Stefan Nowotzin

Inhalt

Einführung	2
Der Tod von Klaus Schröter	4
Das Verfahren beim Grenzregiment 33 der Nationalen Volksarmee (NVA)	5
Das Ermittlungsverfahren beim Ministerium für Staatssicherheit (MfS)	12
Das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft	18
Die „Absicherung“ der Arbeitsstelle	23
Die Beerdigung	28
Die Hinterbliebenen	32
<i>Von den Schwierigkeiten, Verbrechen der SED-Diktatur nicht in Vergessenheit geraten zu lassen (ein Bekannter erinnert sich)</i>	34
Die gesetzlichen Regelungen zur Ausübung des unmittelbaren Zwangs in der DDR	36
Die wissenschaftliche Literatur in der DDR (Strafrecht, Kriminologie)	38
Das Strafverfahren	42
Einordnung des Strafverfahrens in den Zusammenhang der juristischen Aufarbeitung der Mauerschützen-Fälle	45
Die wissenschaftliche Literatur in der Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung (Strafrecht, Kriminologie)	53
Anhang	
Literaturverzeichnis	59
Entscheidungsverzeichnis	60

Einführung

Die DDR war ein Unrechtsstaat. Dies muss zum 40. Jahrestag des Baus der Mauer (zunächst von Sperranlagen) festgestellt und kann auch belegt werden. Dabei wird zugleich die Erinnerung an ein persönliches Schicksal aus Sachsen-Anhalt (damals Bezirk Halle) wachgerufen.

Das Schicksal Klaus Schröters

Klaus Schröter aus Friedersdorf im Kreis Bitterfeld wurde 1963 im Alter von 23 Jahren in Berlin durch Angehörige der Grenztruppen der NVA angeschossen und erkrankte deshalb in der Spree. Als Todesursache wurde auf dem Totenschein „Gehirnprellung“ angegeben. Ein Ermittlungsverfahren wegen dieses Todesfalls wurde formell in Gang gesetzt. Die Staatsanwaltschaft hatte aber nicht das Ziel, die Umstände des Todes aufzuklären, sondern half, sie zu verschleiern. Dabei ließ sie sich von ihrem Hilfsorgan, der Abteilung IX (Ermittlungsorgan) der Verwaltung Groß-Berlin des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) anleiten. Die Schützen erhielten noch im November 1963 die „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“ und die Schützenschnur. Die Arbeitskollegen wurden durch die Staatsanwaltschaft mit Unterstützung des MfS eingeschüchert, indem nach Mitwissen des Fluchtversuchs gefragt wurde. Die Mutter des Getöteten wurde als Rentnerin außer Landes gedrängt (in die Bundesrepublik).

Erst 1990 nahm die Staatsanwaltschaft Berlin die Ermittlungen auf. 1992 wurde die Anklage vor dem Landgericht Berlin zugelassen und 1994 das Urteil gefällt. Damit wurde der „erfolgreiche“ Schütze zu einer Jugendstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die beiden Schützen, die nach den Feststellungen des Gerichts nicht getroffen hatten, wurden freigesprochen. Von Mittäterschaft (= *bewusstes und gewolltes Zusammenwirken*) ist in der Urteilsbegründung nicht die Rede.

Die Verurteilung eines Schützen in einem vergleichbaren Fall wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebilligt. Es ist möglich, dass auch die Verurteilung eines Mittäters, der ebenfalls schoss – aber nicht traf – auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Bestand gehabt hätte. Denn dies ist auch in dem etwas anders liegenden Fall bei Tatbeteiligten geschehen, die planten – wie die Politbüromitglieder – und als mittelbare Täter kraft Organisationsherrschaft verurteilt wurden. Täterschaft kraft „Organisationsherrschaft“ ist eine Rechtsfigur, die in den 50er Jahren gefunden wurde, um die Verhältnisse in totalitären Staaten zu beschreiben.

Die Straffreiheit der Mittäter ist bedauerlich. So sehen es auch einige Vertreter der Rechtswissenschaft an den Universitäten. Damit bleiben die Planung

und die Organisation der Todesschüsse völlig außer Betracht. Die Schützen werden behandelt, als seien sie von einem abstrakten Staatsapparat nur angetrieben worden, hätten diesen aber ihrerseits nicht gestützt.

Das rechtliche Umfeld der Todesschüsse

Die Vorgehensweise der DDR-Behörde entsprach zwar nicht der Gesetzeslage, war aber die in Weisungen und offiziellen Gesetzeskommentaren vorgezeichnete Verwaltungspraxis. Dies ist das typische Merkmal eines Unrechtsstaats. Am konkreten Beispiel und in der Rechtsliteratur der DDR lässt sich die tatsächliche Weisungskette nachzeichnen, in der die Justiz, speziell die Staatsanwaltschaft, dem Ministerium für Staatssicherheit untergeordnet war.

Mit der milden Verurteilung folgte das Landgericht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 3. 11. 1992). Diese wurde später auch durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 24. 10. 1996) für verfassungsmäßig erklärt und dieses Jahr (am 22. 03. 2001) darüber hinaus – für den Fall eines Grenzsoldaten, der in der Nacht vom 14. zum 15. Februar 1972 einen Schwimmer in der Spree erschoss – durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt. Stimmen in der wissenschaftlichen juristischen Literatur, die teils eine Strafbarkeit der Todesschüsse insgesamt verneinten, teils für eine besonders harte Bestrafung plädierten, wurden somit nicht gehört.

Zur besseren Einordnung des Urteils des Landgerichts Berlin werden die Gerichtspraxis und die Meinungen in der Rechtslehre an den Universitäten kurz dargestellt und im Anhang ein Überblick über einige Entscheidungen in vergleichbaren Fällen gegeben.



Damalige Einstiegsstelle im Zustand 2001



Spree mit ehemaligem Reichspräsidentenpalais, Ebertstraße und Reichstag im Zustand 2001

Der Tod von Klaus Schröter

Am 4. November 1963 gegen vier Uhr wurde Klaus Schröter in der Spree schwimmend erschossen.¹ Er wurde am 21. Februar 1940 in Friedersdorf, Kreis Bitterfeld, geboren. Er besuchte die Grundschule in Friedersdorf. Vom September 1954 bis zum August 1958 war er Lehrling und Elektromonteur im VEB Filmfabrik Agfa-Wolfen, leistete seinen Wehrdienst ab, besuchte die Ingenieurschule und arbeitete ab dem 1. September 1961 im VEB Starkstromanlagenbau in Berlin – dicht an der Grenze.² Ein Bruder, G■■■■, war bereits über Schweden nach Westdeutschland aus der DDR geflohen. Er war damals wohnhaft und tätig als Schlosser in Lüdenscheid.³ Im privaten Kreis äußerte Klaus Schröter Fluchtabsichten, dies war der Staatsmacht jedoch nicht bekannt.⁴

Klaus Schröter hatte sich zur Vorbereitung seiner Flucht, bei der er die Spree durchschwimmen wollte, einen wasserdichten Taucheranzug selbst angefertigt und eine Pressluftflasche besorgt. Den Abend des 3. November 1963 verbrachte er bei einem Freund, der zwar von den Fluchtabsichten wusste, aber nichts von der unmittelbar bevorstehenden Unternehmung ahnte. Dann holte er seine Ausrüstung aus seiner Wohnung und fuhr mit dem Fahrrad zur Marschallbrücke.⁵ Am Morgen des 4. November durchschnitt Klaus Schröter den Grenzzaun mit einer Drahtschere am südlichen Spreeufer (Reichstagsufer) und legte – ausgerüstet mit dem selbstgefertigten Taucheranzug mit Pressluftflasche – 200 m im Wasser Richtung Westen zurück. So gelangte er bis in Höhe der Westfront des ehemaligen Reichspräsidentenpalais. Dort wurde er von Grenzposten entdeckt und um 4.03 Uhr beschossen. Noch rund 50 m trennten ihn von West-Berliner Gebiet, als er durch einen Streifschuss eine Prellung am Hinterkopf erlitt, das Bewusstsein verlor und daraufhin ertrank. Dieser Vorfall wurde auch durch die Berliner Polizei (West) bemerkt. Um 7.40 Uhr wurde seine Leiche aus dem Spandauer Schifffahrtskanal geborgen. Dieser geht nördlich von der Spree/dem Humboldthafen ab und ist wie diese ebenfalls ein Gewässer mit Grenzverlauf am westlichen Ufer.⁶

- 1 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seiten 7–9 (Bericht des Grenzregiments 33 der NVA)
- 2 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 5 = BStU MfS-ZKG Nr. 9, Seite 2 (Bericht der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin des MfS)
- 3 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 6 = BStU MfS-ZKG Nr. 9, Seite 3 (Bericht der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin), Seiten 15 und 17 (Berichte der Kreisdienststellen [Berlin-]Mitte und Bitterfeld des MfS)
- 4 Mündliche Mitteilung der Frau Schröter an Pfarrer Zierop am 14. Dezember 1963; kein Hinweis in den Unterlagen der BStU
- 5 Urteil des LG Berlin vom 17. November 1994 (518) 2 Js 86/90 KLs (11/92), Seiten 12–13
- 6 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 9 (Bericht des Grenzregiments 33 der NVA)

Das Verfahren beim Grenzregiment 33 der Nationalen Volksarmee (NVA)

Schon am 4. November 1963 wurde in Übereinstimmung mit dem Befehl 113 [/61] eine Untersuchungskommission eingesetzt. Sie stellte unter Leitung des Stabschefs des Grenzregiments, Hauptmann Born, durch Befragung des Postenpaares Postenfürer Gefreiter G■■■■ und Posten Soldat S■■■■ und des Gruppenführers Oberfeldwebel W■■■■ folgendes fest:

Die Befragten versahen ihren Grenzdienst vom 3. November 1963, 23.00 Uhr bis zum 4. November 1963, 7.00 Uhr. Der Postenfürer gab ab 4.03 Uhr 19 Schuss, der Posten 6 Schuss und der Gruppenführer – von der Brücke aus – 4 Schuss in Richtung des Schwimmers ab. Um 7.40 Uhr wurde die Leiche durch einen Taucher der Feuerwehr geborgen und an Bord eines Grenzboots zum Grenzregiment 35 gebracht. Vom Tatort wurde ein Film für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und eine Karte gefertigt. Der Kommandeur des Grenzregiments 33, Oberstleutnant Pröhl, vermerkte abschließend die Übergabe des Vorgangs an das MfS.⁷

- 7 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seiten 7–12 (Bericht des Grenzregiments 33 der NVA), speziell Seiten 10 (Hinweis auf den Film) und 12 (Karte, auf Seiten 10–11 dieser Broschüre verkleinert abgebildet)



Links: Reichstagsufer im Zustand 2001

Nationale Volkarmee
1. Grenzbrigade
Grenzregiment 33

Berlin, den 04.11.1963

Vertrauliche Verschlusssache

6 Ausfertigungen

6. Ausfertigung 5 Blatt

TS-Fgb.Nr. 1, 875/63

BSU
000007

Bericht

zum versuchten Grenzdurchbruch am 04.11.1963 gegen
04.00 Uhr am Reichstagsufer im Abschnitt des Grenz-
regimentes 33

Am 04.11.1963 gegen 04.00 Uhr versuchte eine männliche
Person schwimmend vom Reichstagsufer Ecke Luisenstraße
die Staatsgrenze nach Westberlin zu durchbrechen. Nach-
dem der Grenzerleitzer von dem Grenzposten Reichstags-
ufer erkannt wurde, wurde er von diesem aufgefordert, an
Land zu schwimmen. Da der Grenzerleitzer dieser Aufforde-
rung nicht nachkam, wurde durch die Grenzposten das Feu-
er auf den Grenzerleitzer eröffnet. Der Grenzerleitzer
wurde durch die Feuerführung der Grenzposten getroffen
und ging unter.

Auf Grund des versuchten Grenzdurchbruches mit Anwendung
der Schusswaffe durch die Grenzposten wurde laut Befehl
113/63 eine Untersuchungskommission eingesetzt.

Leiter der Kommission : Hauptmann B o r n
Stabschef des GR - 33

Mitarbeiter : Oberleutnant G e b h a r d t
Offs. f. Kommandantendienst
Unterleutnant P i s s i n i

- 2 -

Sachverhalt

Laut bestätigten Entschluß des Zugführers Offz. D u c h e w
des 2. Zuges der 4. Kompanie verließ der

Gefr. [REDACTED]
geb. 06.03.43 in [REDACTED]
NVA seit 16.09.61
wohnhaft [REDACTED] Krs.
Karl-Marx-Stadt, [REDACTED]
Beruf Bauer
soz. Herkunft Arbeiter
org. FdJ 1958
surversetzt zur 1. GB: 9. Bereitschaft
am 01.09.1962
bisherige Belobigungen: zehn
bisherige Bestrafungen: eine
Dienststelle: 4. Kompanie 2. Zug GR-33

als Postenführer und der

Sold. [REDACTED]
geb. 16.11.42 in [REDACTED]
NVA seit 03.05.63
wohnhaft [REDACTED] Krs. Bischofs-
werda, [REDACTED]
Beruf Klempner und Installateur
soz. Herkunft Arbeiter
org. kein
surversetzt zur 1. GB: FFB - 7
am 02.08.1963
bisherige Belobigungen: eine
bisherige Bestrafungen: keine

als Posten Grenzdienst am Reichstagsufer im Abschnitt
der 4. Kompanie des Grenzregimentes 33 in der Zeit von
03.11.63 23.00 Uhr bis 04.11.63 07.00 Uhr.

Gegen 04.00 Uhr bemerkte der Postenführer, wie eine Per-
son am Reichstagsufer unmittelbar an der Marschallbrücke
die Treppe zum Spandauer Schiffschiffkanal herunterlief.
Von dieser Beobachtung machte er sofort den Führungs-
punkt Meldung und teilte es auch seinen Posten mit. Kur-
ze Zeit später hörte der Postenführer und Posten Geräus-
che im Wasser. Gegen 04.03 Uhr sahen beide, wie aus den
Wasser Luftblasen aufstiegen und wiederum kurze Zeit spä-
ter, wie eine Person in unmittelbarer Nähe des Postenbe-
reiches im Spandauer Schiffschiffkanal schwimmend versuch-
te, Westberlin zu erreichen.

- 3 -

Vertrauliche Verschlussache

- 3 - VS-Id. Nr.: 875/63 4. Aufl. Bst

Da das Anrufen und Varnochuß ohne Erfolg blieb, eröffneten beide das Feuer auf den Grenzverletzer. Der Posten auf gab 19 und der Posten 6 Schuß aus der MPI auf den Grenzverletzer ab.

Der Gruppenführer

BSStU
000009

Oftw. [REDACTED], [REDACTED]
geb. 14.05.1940 in [REDACTED]
MFA seit 13.01.1958
Wohnhaft Berlin Johannisthal Süd
Beruf Maurer
soz. Herkunft Arbeiter
org. SED, FDJ
bisherige Belohnungen:
bisherige Bestrafungen: keine
Dienststelle: 4. Kompanie 2. Zug

welcher sich zu diesem Zeitpunkt auf Kontrollstreife in der Luisenstraße befand, sah von der Marschallbrücke den Grenzverletzer schwimmen und gab zum gleichen Zeitpunkt wie der Posten und Postenführer 4 Schuß aus seiner MPI auf den Grenzverletzer ab.

Durch die Feuerführung wurde der Grenzverletzer getroffen und verankert unmittelbar auf Höhe des Postenbereiches in Spandauer Schifffahrtskanal.

Gegen 07.40 Uhr wurde der Grenzverletzer von einem Taucher der Feuerwehr tot aus dem Spandauer Schifffahrtskanal geborgen.

Zum Zeitpunkt des versuchten Grenzdurchbruches bezogen ca. 8 Bepos auf Höhe des Reichstagsgebäudes Stellung und forderten die Bootbesatzung des Grenzbootes, welches sofort zur Suchaktion eingesetzt wurde, auf:

"verschwindet oder es wird geschossen!"

Die Suchaktion durch das Grenzboot wurde jedoch fortgesetzt.

Bei der Kontrolle der Grenzsicherungsanlage und des Kontrollstreifens wurde festgestellt, dass der Grenzverletzer den Drahtzaun am Reichstagsufer unmittelbar an der

- 4 -

Vertrauliche Verschlussache

- 4 - VS-Id. Nr.: 875/63 4. Aufl. Bst

Marschallbrücke durchgeschnitten hatte, um in den Spandauer Schifffahrtskanal zu gelangen. Unmittelbar am Tatort wurde eine Drahtschere und an der Marschallbrücke ein Fahrrad und eine Aktentasche gefunden. In der Aktentasche befand sich eine Kombi-Lange und Schlüsselbund.

BSStU
000010

Angaben zur Person des Grenzverletzers sind zur Zeit noch nicht bekannt.

Nach der Bergung des Grenzverletzers, welcher eine vollständige Taucherausrüstung trug, wurde dieser mit dem Grenzboot auf dem Kaiserwege zum GR - 33 gebracht, um dort die weitere Abverfügung zu veranlassen. Diese Maßnahme wurde durch den 1. Stellvertreter des Kommandeurs der 1. Grenzbrigade geleitet.

Fernmündlich wurde dem GR - 33 durch den 1. Stellvertreter der 1. Grenzbrigade mitgeteilt, daß die weitere Bearbeitung von MFS übernommen wurde.

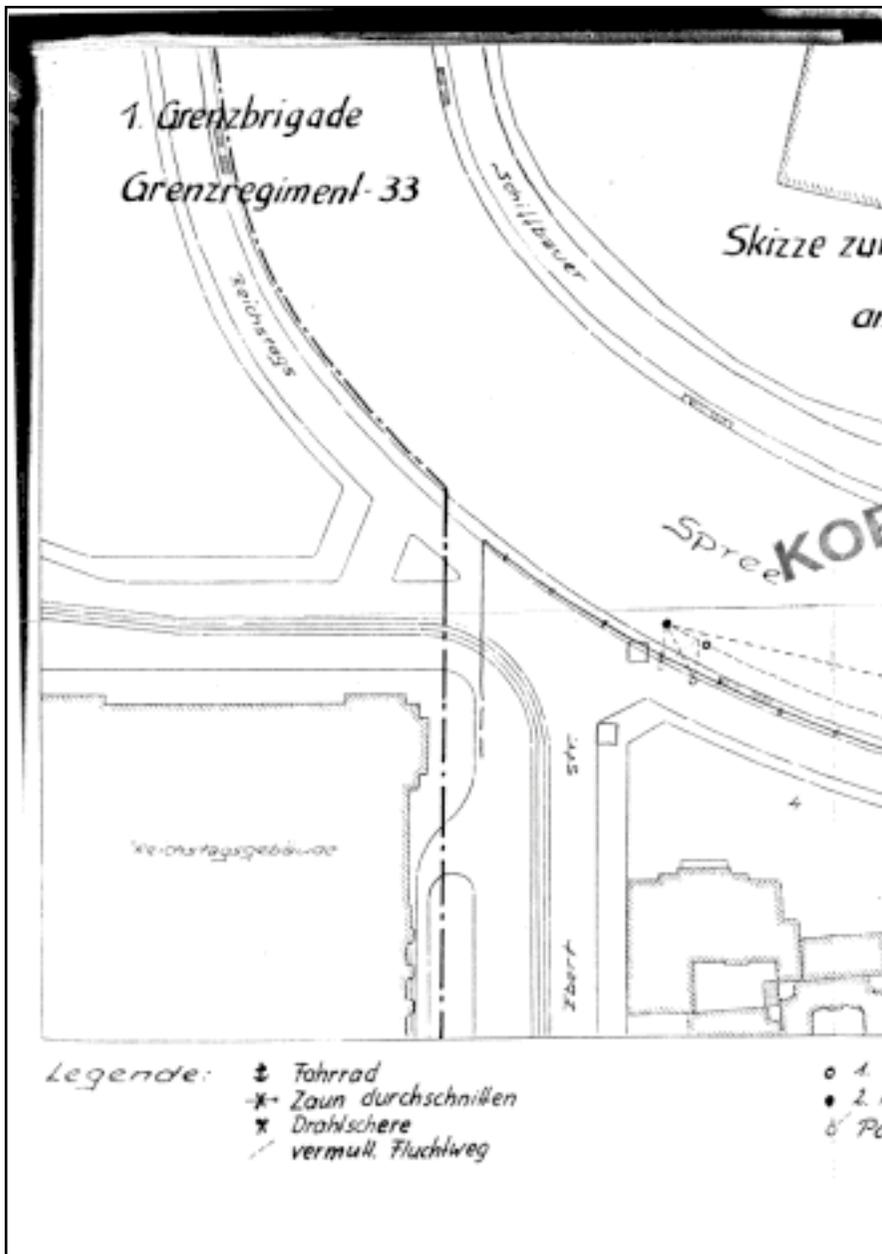
Eingeleitete Maßnahmen

- Einsatz der Reservegruppe und 2 STV
- Einsatz der Tauchergruppe der Feuerwehr zur Bergung des Grenzverletzers
- Ablösung der Grenzposten zur Befragung zum Sachverhalt.
- Fotografische Aufnahmen wurden gefertigt (Film MFS übergeben).

Kommandeur des Grenzregimentes 33

- Oberstleutnant -

/ Prühl



Dokument 2: BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 12 (verkleinerte Wiedergabe)

Das Ermittlungsverfahren beim Ministerium für Staatssicherheit (MfS)

Am 4. November 1963 wurde ebenfalls ein kurzer, erster Bericht des Oberleutnants des MfS Hase für die Staatsanwaltschaft gefertigt. Aus diesem geht hervor, dass die Tatsache der durch (tödliche) Schüsse verhinderten Grenzverletzung und die Identität des Toten schon am selben Tag den Ermittlungsbehörden bekannt war.⁸ Die Ermittlungsbehörden waren in § 96 StPO-DDR von 1952 erwähnt, allerdings ohne Auflistung der Untersuchungsorgane; nach § 88 Abs. 2 Nr. 2 StPO-DDR in der Fassung ab 1968 war auch das MfS ein Untersuchungsorgan. Ein Ermittlungsverfahren wegen Totschlags wurde aber nicht eröffnet.

Schon am 5. November 1963 war die Kreisdienststelle (Berlin-)Mitte des MfS, Leutnant Walk, in der Lage, einen zweiseitigen Bericht zu den persönlichen Lebensumständen des Klaus Schröter zu liefern. Dabei lagen die Personalunterlagen aus dem Betrieb und die (politische) Beurteilung durch die vom August 1958 bis August 1961 besuchte Ingenieur-Schule in Velten-Hohenschöpping vor. Auch ein Gespräch mit der Kaderleiterin im VEB Starkstromanlagenbau, Genossin Milz, war bereits erfolgt.⁹

Die Leichenschau, die am 5. November 1963 im Institut für Gerichtsmedizin in Berlin-Mitte durch Prof. Prokop persönlich durchgeführt wurde, ergab als Todesursache Ertrinken nach einer vorausgegangenen Prellung am Hinterkopf durch einen Streifschuss. Dabei war der Oberleutnant des MfS Hase von der Hauptabteilung IX (Untersuchungsorgan) zugegen. Dieser veranlasste auch eine Auskunftssperre.¹⁰ Auf dem Totenschein wurde allerdings „Gehirmprellung“ als Todesursache angegeben.¹¹

Daraufhin fertigte Oberleutnant Hase am 6. November 1963 einen Bericht, den der Stellvertreter Operativ des Leiters der Verwaltung Groß-Berlin, Oberstleutnant Willy Hüttner auch dem Leiter der Hauptabteilung (HA) V des MfS zugänglich machte (ab 1964: HA XX – Staatsapparat, Kunst, Kultur, Kirche, Untergrund; Leiter war seit 1955 Oberst Fritz Schröder). Darin schlug er als Reaktion auf den Vorfall vor, die Mutter des Klaus Schröter zu überzeugen, auf die Leiche ihres Sohnes zu verzichten, die Postkontrolle wegen des Bru-

8 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 45 (Bericht der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin des MfS an die Staatsanwaltschaft)

9 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seiten 15–16 (Bericht der Kreisdienststelle Mitte des MfS)

10 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seiten 4–5 = BStU MfS-ZKG Nr. 9, Seiten 1–2 (Bericht der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin des MfS)

11 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 41 = BStU MfS-ZKG Nr. 9, Seite 5 (Bericht der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin des MfS)

ders, der *in Westdeutschland wohnhaft* war, zu veranlassen und möglicherweise bei dem Toten aufzufindende Adressen zu überprüfen (*zur operativen Auswertung*). Diese Prüfung ergab immerhin 22 Personen oder Institutionen, unter anderem den Lieferanten der Pressluft und des Tauchgeräts und die schwedische Verlobte des geflohenen Bruders. Eine Befragung der Nachbarn (AKP = Auskunftsperson, die also bei Ermittlungen befragt wurde) ergab keine Hinweise auf Personen, die von der geplanten Flucht gewusst haben könnten.¹²

Der abschließende Bericht erfolgt am 19. November 1963 und fasste den Besuch bei Frau Schröter, die Nachlassregelung, die Stimmung im Betrieb und die noch durchzuführende Postkontrolle zusammen. Um den/die Schützen kümmerte er sich nicht.¹³

12 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 6 = BStU MfS-ZKG Nr. 9, Seite 3 und Seiten 13–14 (Berichte der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin des MfS)

13 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seiten 40–42 = BStU MfS-ZKG Nr. 9, Seiten 4–6 (Bericht der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin des MfS)

Berlin, den 4. November 1963

 BStU
 000045
Bericht

An 4. November 1963, gegen 04.00 Uhr, wurde von Grenzsicherungskräften der Nationalen Volksarmee in der Spree im Grenzbereich des Stadtbezirks Mitte das Auftauchen einer Person festgestellt.

Von den Grenzsicherungskräften wurde der Grenzverletzer aufgefordert, an Land zu schwimmen. Da diese Person mehreren Aufforderungen nicht nachkam und sich weiter in Richtung Westberlin bewegte, wurde von den Posten das Feuer eröffnet.

Zuerst wurde ein Warnschuß abgegeben, worauf der Grenzverletzer ebenfalls keine Bestrebungen zeigte, umzukehren, so daß anschließend gezielte Schüsse abgegeben wurden.

Unmittelbar nach dem Vorfall wurde die Bergungsaktion aufgenommen und gegen 07.00 Uhr der Grenzverletzer tot geborgen.

Die Durchsichtung der Kleidung des Toten ergab, daß es sich dabei um den

Elektronenteur Klaus S c h r ö t e r
 geb. am 21. 2. 1940 in Friederodorf
 wohnhaft: Berlin N 113, [REDACTED]

handelt.

Die Angehörigen des Toten sind noch zu ermitteln.

Die Ermittlungen wurden eingeleitet.

Prese
 Oberleutnant

Berlin, den 6. November 1963

 BStU
 000001
Bericht
(Leichensache)

An 4. 11. 1963, gegen 04.00 Uhr, versuchte eine männliche Person schwimmend von Reichtagsufer Ecke Luisenstraße die Staatsgrenze nach Westberlin zu durchbrechen.

Nachdem der Grenzverletzer von den Grenzposten erkannt und aufgefordert wurde an Land zu schwimmen, befolgte er diese Aufforderung nicht, so daß nach Abgabe eines Warnschusses das Feuer auf ihn eröffnet werden mußte.

Gegen 07.40 Uhr am gleichen Tage ist der Grenzverletzer von einem Taucher der Feuerwehr tot aus dem Spandauer Schifffahrtskanal geborgen worden.

Die zwischenseitlich eingeleitete Kontrolle der Grenzsicherungsanlage ergab, daß der Grenzverletzer höchstwahrscheinlich über Mittels einer Drahtseile an der Marschallbrücke Sicherungsanlagen beschädigte.

Die Drahtseile, eine Aktentasche, in der sich eine Kombizange befand, sowie ein Fahrrad wurden sichergestellt. Die geborgene Leiche war mit einer vollständigen Tauchausrüstung bekleidet; die Sauerstoffzufuhr erfolgte aus Preßluftbehältern.

Nach der Bergung der Leiche wurde diese zum Schauhaus des Instituts für Gerichtsmedizin in Berlin-Mitte überführt. Am Hand der bei sich geführten Unterlagen wurde der Tote als

S c h r ö t e r, Klaus
 geb. am 21. 2. 1940 in Friederodorf
 wohnhaft: Berlin N 113, [REDACTED]
 zul. Ingenieur im VEB Starkstromanlagenbau
 (Kraftwerkabteilung)

identifiziert.

Am 5. November 1963 war Oberleutnant H a s e (Abt. IX) bei der Leichenbesichtigung, die Prof. Dr. Prokop vornahm, zugegen. Da die Tauchbaurüstung einige fingerkuppengroße Risse aufwies und ein Projektil sichergestellt werden konnte, wurde vorerst angenommen, daß S c h r ü t e r nach einem Brustschuß ertrunken sei.

Am Hinterkopf war [REDACTED]
feststellbar.

Letztere Feststellung ließ die Möglichkeit offen, daß der Tod durch Ertrinken und nicht durch die Schußverletzung eintrat. Eine Sektion wurde daher zur endgültigen Klärung von Prof. Prokop für erforderlich gehalten.

Prof. Prokop führte noch am gleichen Abend in Gegenwart von Oberleutnant Hase die Sektion selbst durch. Dabei wurde im wesentlichen festgestellt, daß S c h r ü t e r in Wirklichkeit nur einen Strahlschuß am Hinterkopf aufweisen konnte.

Der angenommene Brustschuß bestätigte sich bei der Sektion nicht.

Demzufolge ist die Todesursache Ertrinken, der eine Hirnprellung, verursacht durch den Strahlschuß, vorausging.

Der Sterbefall wurde vom Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte am 6. November 1963 beurkundet.

Aus der Urkunde geht lediglich hervor, daß S c h r ü t e r am 4. November 1963, 04.30 Uhr, in Berlin-Mitte verstorben ist. Auskunftssperre wurde veranlaßt.

Die bisherigen Ermittlungen zur Person ergaben, daß S c h r ü t e r von September 1954 bis August 1956 Lehrling und Elektromonteur im VEB Filmfabrik Agfa-Wolffen war. Anschließend besuchte er eine Ingenieur-Schule und nahm am 1. September 1961 im VEB Starkstromanlagenbau seine Tätigkeit als Ingenieur auf.

In letzter Zeit war bei ihm keine gesellschafts-politische Betätigung zu verzeichnen. Anfänglich arbeitete er jedoch aktiv innerhalb der Freien Deutschen Jugend mit.

In Berlin N 113, [REDACTED], bewohnte Schrüter allein eine Einzimmerwohnung, die mit modernen Möbeln ausgestattet ist.

Von den Hausbewohnern wurde er als höflicher aber zurückge-sagen lebender Mensch eingeschätzt, bei dem bisher keine Frauenbekanntschaften bemerkt worden sind.

Es wurde ferner ermittelt, daß er [REDACTED] in West-deutschland und weitere Angehörige in Friedersdorf Kre. Bitterfeld hat.

Bisherige Ermittlungen zu seinen im Kreis Bitterfeld wohnhaften Angehörigen ergaben, daß seine Mutter Rentnerin und [REDACTED] als Hilfsarbeiter in Braunkohlenwerk "Einheit" tätig ist.

[REDACTED] sollen [REDACTED] sein.

Es ist geplant:

1. Aussprache mit der Mutter mit dem Ziel, daß sie auf die Leiche ihres Sohnes Klaus verzichtet.
2. Die Bestattung durch Oberleutnant Hase regeln zu lassen.
3. Da [REDACTED] des S c h r ü t e r in Westdeutschland wohnhaft ist, Postkontrolle veranlassen.
4. Die bei dem Toten vorgefundenen Unterlagen auf Adressen-material gründlich zu überprüfen und dieses der Arbeits-gruppe Staatsgrenze zur operativen Auswertung zuzuleiten.

Hase
Oberleutnant

Das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft

Durch den genannten Bericht vom 4. November 1963 wurde die Staatsanwaltschaft Groß-Berlin auf dem Dienstweg unterrichtet.¹⁴ Der Abschlussbericht vom 8. November 1963 benannte dann auch eindeutig neben der wahren Todesursache die gegenüber der Mutter des Erschossenen verwendete Version.¹⁵ Ein weiteres, aktives Tätigwerden der Staatsanwaltschaft ist nicht zu erkennen.

Frau Schröter bekam am 7. November Besuch von Oberleutnant Hase (siehe Seite 28), der sich als Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft ausgab. Daraufhin suchte Frau Schröter am 11. November 1963 einen Staatsanwalt Schulz (der offensichtlich gerade Dienst hatte) bei der Abteilung I des Generalstaatsanwaltes von Groß-Berlin auf. Auf ihre Bitte, wenigstens den Sarg noch einmal zu sehen, teilte er ihr mit, dass dieser bereits eingäschert sei. Als Todesursache gab er auf Nachfrage Ertrinken an – diese Informationen gab er offenkundig an Oberleutnant Hase weiter (vgl. Bericht vom 19. November¹⁶).

Staatsanwalt Miltz berichtete am 15. November 1963 dem Oberleutnant Hase (unaufgefordert) über die Stimmungslage unter den Kollegen des Klaus Schröter, von der er durch einen (von der BStU geschwärzten) Mitarbeiter der Kaderabteilung gehört hatte.¹⁷

Ermittlungen gegen die Schützen sind dagegen zu keinem Zeitpunkt eingeleitet worden.

14 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 45 (Bericht der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin des MfS an die Staatsanwaltschaft, hier: Dokument 3)

15 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 46 (Abschlussbericht der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin des MfS an die Staatsanwaltschaft)

16 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 42 = BStU MfS-ZKG Nr. 9, Seite 6 (Bericht der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin des MfS)

17 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 42 = BStU MfS-ZKG Nr. 9, Seite 6 (Bericht der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin des MfS)

000010

Berlin, den 8. November 1963

Abschlussvermerk

Als Angehörige des Toten wurde Frau
[REDACTED] Schröter geb. [REDACTED]
geb. am [REDACTED] in Köthen
ohne Beruf - Hestherin
wohnhaft: Wolfen, [REDACTED]

ermittelt.
Sie wurde am 7. 11. 1963 in ihrer Wohnung aufgesucht.
Frau SCHRÖTER wurde mitgeteilt, daß ihr Sohn Klaus
im Grenzbereich Spree in Berlin-Mitte, tot aus dem Wasser
gehoben wurde. Todesursache Ertrinken nach vorangegangener
Gehirnprellung. (Siehe Sektionsbericht Dr. Propp)

Sie war mit der Einäschierung in Berlin einverstanden und
wünscht Überführung der Urne nach Friedersdorf Kreis Bitter-
feld.
Die Maßnahmen zur Einäschierung und Überführung der Urne
wurden am 8. 11. 1963 eingeleitet.

Mit Einverständnis der Mutter des Verstorbenen wurde Herr
[REDACTED]
mit der Auflösung des Haushaltes beauftragt. Ihm wurden auch
die Wohnungsschlüssel übergeben.

Hase
Oberleutnant

Dokument 5: BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 46

BSU
000004

Handwritten notes:
HSE
Am 19.11.1963
für 5 Tage
HSE

Verwaltung, Groß-Berlin
Abteilung 11

Berlin, den 19. November 1963

II. Bericht Leichensache S c h r ö t e r , Klaus

Am 7. 11. 1963 wurde von Oberleutnant H a s e die Mutter
des S c h r ö t e r ,

S c h r ö t e r geb. [redacted], [redacted]
geb. am [redacted] in Kütten/Anhalt
Rentnerin, früher Hausfrau
wohnhaft: Wolfen, [redacted]

in ihrer Wohnung aufgesucht.

Sie wurde nach [redacted] befragt, wozu sie erklärte, daß [redacted]
namens [redacted] vor über einem Jahr illegal
die Deutsche Demokratische Republik verließ und jetzt in Schweden
ansässig sei, wo er mit einer gewissen [redacted]
verlobt sei.

Mit diesem [redacted] unterhalte sie tiefe Verbindungen.

[redacted], geb. am [redacted]
in Friedersdorf b. Wolfen Kreis Bitterfeld, wohne bei ihr und
sei [redacted]. Ihn wurde der Schutz durch [redacted] zuge-
billigt.

Ihr Sohn Klaus S c h r ö t e r arbeite als Ingenieur in Berlin
im VEB-Starkstrom-Anlagenbau. Von ihm wisse sie, daß er sich
auf seiner Arbeitsstelle nicht wohl fühle und er dort kündigen
wolle, da es sich in Lohnfragen benachteiligt vorkomme.
Er habe bei seinen Wochenendbesuchen in Wolfen immer darüber
geklagt.

Des weiteren wisse sie, daß Klaus dem Tauchsport nachgebe und
dafür viel Geld ausgibt. In welchem Club er sich wegen des
Tauchsportes angeschlossen habe, sei ihr nicht bekannt.

Gegenüber Frau S c h r ö t e r wies ich mich durch keinen
Dienstausweis aus. Ihr wurde lediglich die Akte der Staatsanwalt-
schaft gezeigt und ihr erklärt, daß ich im Auftrage dieser
Dienststelle komme.

Sie war sehr unruhig und wollte wissen was mit ihrem Sohn wäre.

000005

Ihr wurde schließlich mitgeteilt, daß ihr Sohn Klaus SCHRÖTER
am 4. 11. 1962 tot aus der Spree geborgen wurde. Ihr sei das
nicht faßbar und sie könne es nicht glauben. Daraufhin wurde
ihr die Sterbeurkunde übergeben. Danach bekam sie einen leichten
Hirnanfall und legte sich auf die Couch.

Nachdem sie sich wieder beruhigt hatte, fragte sie nach der
Todesursache. Auf dem Totenschein wurde ihr gemeldet, daß Klaus
ertrunken ist und dem eine Gehirnprellung vorausgegangen wäre.
Ihre nächste Frage war, ob ihr Sohn weg wollte (nach Westberlin).
Darauf wurde geantwortet, daß dies stark anzunehmen ist, da er
aus dem Grenzgewässer geborgen worden ist.

Ihren Sohn noch einmal zu sehen, darauf versicherte Frau SCHRÖTER.
Ebenso wünschte sie, daß ihr Sohn in Berlin eingeschachtet wird
und die Urne zu ihren Kosten nach Friedersdorf (Friedhof)
überführt werden soll.

Zu diesem Komplex wurde ihr eine schriftliche Erklärung abverlangt
die/sie selbst niederschrieb und unterschrieben hat.

In ihrem Auftrag soll dem Sarg ein Blumenstrauß von ihr beige-
legt werden, was ihr zugesichert worden ist. Die Kosten dafür
übernahm sie selbst.

Da die S c h r ö t e r selbst aus der Kirche ausgetreten ist
und der Friedhof zur Kirche gehört, wurde mit ihr anschließend
zum Pfarrer in Friedersdorf gefahren, wo sie sich einen Aschen-
aufnahmechein ausstellen ließ. Dem Pfarrer erklärte sie, daß
ihr Sohn in Berlin verunglückt wäre.

Zum Pfarrer wurde sie von mir begleitet, ohne daß ich mich diesen
gegenüber vorstellte.

Frau S c h r ö t e r bestreitet, daß sie etwas von Absichten
ihres Sohnes K l a u s illegal die DDR verlassen zu wollen,
wußte.

Bezüglich der Nachlassregelung wurde ihr erklärt, daß die
Wohnungsschlüssel einem Nachlasspfleger übergeben werden, der sich
bezüglich der Wohnungsauflösung an sie wenden wird.

Am 8. 11. 1963 wurde in Berlin der Nachlasspfleger

[redacted], Berlin NO 18,
[redacted]

aufgesucht und ihm der Auftrag zur Auflösung des Haushaltes
erteilt.

BSU
000006

Für den Fall, daß es seitens des Nachlaßpflegers Nachfragen geben sollte, wurde ihm das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen der Leichensache S o h r ö t e r ausgehändigt.

_____ wird die Mütter anschreiben und mit ihr gemeinsam die Wohnung betreten, um die Hinzuziehung von Zeugen auszuschließen.

Obwohl der SCHRÖTER mitgeteilt worden ist, erst die Nachricht vom Nachlaßpfleger abzuwarten, bevor sie nach Berlin kommt, sprach sie am 11. 11. 1963 in den Vormittagstunden bei der Abteilung I des Generalstaatsanwaltes von Groß-Berlin vor. Sie wollte den Sarg ihres Sohnes noch einmal sehen, was ihr jedoch untersagt worden ist, zumal am 11. 11. 1963 bereits die Einäscherung erfolgt ist.

Des weiteren wollte sie nähere Auskünfte über die Todesursache haben. Ihr wurde von Staatsanwalt S o h u l z lediglich mitgeteilt, daß ihr Sohn ertrunken sei.

Von Staatsanwalt M i l t z wurde den Genossen H a s e am 15. 11. 1963 mitgeteilt, daß _____ in VEB-Starkstrom-Anlagenbau in der Küberabteilung tätig sei.

In Betrieb wurden bezüglich des Verschwindens des Klaus SCHRÖTER Gerüchte kursieren, daß SCHRÖTER beim versuchten Grenzdurchbruch erschossen worden wäre.

Ich erklärte Staatsanwalt M i l t z, daß ich dies der zuständigen Stelle weiterleiten werde und forderte ihn auf, über den Vorgang nicht mit _____ zu sprechen.

Mit dem Kreisdiendienststellenleiter von Bitterfeld wurde vereinbart, daß Postkontrolle bei der SCHRÖTER einzuleiten ist und evtl. negative Stimmungen zur Sache SCHRÖTER unverzüglich der Arbeitsgruppe Staatsgrenze der Verwaltung Groß-Berlin anzustellen sind.

Hase
Oberleutnant

Die „Absicherung“ der Arbeitsstelle

Am 15. November 1963 berichtete Staatsanwalt Miltz – wie im letzten Abschnitt dargestellt¹⁸ – unaufgefordert an Oberleutnant Hase, dass Gerüchte über die Erschießung des Klaus Schröter im Umlauf seien. Daher sah sich das MfS, also Oberleutnant Hase, veranlasst, am 10. Dezember 1963 eine Aussprache mit dem „Genossen Staatsanwalt“ Wrangel zu führen, der den Parteisekretär des VEB Starkstromanlagenbau Genosse Zander instruieren sollte. Konkreter Anlass war eine Versammlung der Gewerkschaftsgruppe T6K (Kraftwerkabteilung) I vom 27. November 1963, bei der die Betriebsgewerkschaftsleitung aufgefordert wurde, zu Todesort und -art des Klaus Schröter am 4. November 1963 Stellung zu nehmen und Bestattungsort und -termin bekannt zu geben. Als Frist wurde der 16. Dezember gesetzt. Noch am selben Tag (also am 10. Dezember) suchten Oberleutnant Hase und Staatsanwalt Wrangel den Betrieb auf. Der Parteisekretär teilte ihnen im Sechsaugengespräch mit, dass seit dem Tod Klaus Schröters die Gewerkschaftsversammlungen so gut besucht würden wie sonst nie. Daraufhin beriefen die drei sofort eine Versammlung der Kollegen des Bereichs ein, in dem Klaus Schröter gearbeitet hatte. Sie erklärten, Klaus Schröter habe sich bei einem illegalen Fluchtversuch mit einem selbstgefertigten Tauchgerät eine Gehirnprellung zugezogen und sei dann ertrunken. Der Staatsanwalt befragte die Anwesenden daraufhin, ob Klaus Schröter Fluchtabsichten geäußert hätte – im vertrauten Kreis sei dies doch zu erwarten gewesen. Dann wies er noch darauf hin, dass die Staatsgrenze unüberwindlich sei und Kollegen, welche die Fluchtabsichten gekannt hätten, ebenfalls schuld am Ausgang des Unternehmens hätten.¹⁹ Den Bericht des Oberleutnants Hase zu dieser Versammlung bekam auch Staatsanwalt Wrangel zur Kenntnis.²⁰

18 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 42 = BStU MfS-ZKG Nr. 9, Seite 6 (Bericht der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin des MfS)

19 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seiten 25–28 = BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seiten 29–32 (Bericht der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin des MfS)

20 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 29 (handschriftlicher Vermerk auf dem Bericht der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin des MfS)

11-16 - im Kenntnis

Bericht: Gew.-Kilber 2 Et. Berlin, den 10. Dezember 1963
 Gew. Wraugel 1 Et.

BSU
000029

Herr!
 H. bitte in Ihren Akten
 aufnehmen.

Bericht

Grenzverletzung durch den Betriebsangehörigen des VEB Starkstromanlagenbau Berlin Klaus S c h r ö t e r vom 4.11.1963

Am 27. November 1963 fand im VEB Starkstromanlagenbau eine Versammlung der Gewerkschaftsgruppe T6K I statt, bei der unter anderem die Forderung erhoben worden ist, daß die BGL des Betriebes bis zum 16. Dezember 1963 zu folgenden Problemen Stellung nehmen soll:

1. Wo ist der Kollege S c h r ö t e r am 4. 11. 1963 tödlich verunglückt und unter welchen Umständen?
2. Wann ist der Bestattungstermin und wo ist der Bestattungsort?

Ferner wurde bekannt, daß der Abteilungsleiter und Gruppenleiter von der Mutter des S c h r ö t e r angeschrieben worden sind. In dem Brief bedankte sich die S c h r ö t e r für die wohlthuenden, tröstenden Zeilen und versprach, den Termin der Trauerfeier noch Eintreffen der Urne aus Berlin-Bornschalenweg mitzuteilen.

Auf Grund dieser Vorkommnisse wurde am 10. Dezember 1963 eine Aussprache mit Genossen Staatsanwalt W r a n g e l geführt, wobei festgestellt wurde, daß unverzüglich der Parteisekretär des VEB Starkstromanlagenbau, Genosse Z a n d e r , aufgesucht wird, um die Angelegenheit zu klären.

Gegen 14.00 Uhr fanden sich Staatsanwalt W r a n g e l und Unterschlüter beim Genossen Z a n d e r ein. Genosse Z a n d e r bestätigte, daß seitens der Kollegen der Abteilung T6K I, in der S c h r ö t e r zuletzt tätig war, starkes Interesse besteht, Einzelheiten über die Todesursache des S c h r ö t e r in Erfahrung zu bringen.

War früher zu verzeichnen, daß Gewerkschaftsversammlungen sehr schwach besucht waren, so änderte sich das nach dem Vorfall S c h r ö t e r .

-2-

BSU
000030

- 2 -

Vom Parteisekretär wurden noch der stellv. Kaderleiter, Genosse D i e n e r , und der BGL-Vorsitzende hinzugezogen. Diese Genossen wurden davon in Kenntnis gesetzt, daß S c h r ö t e r am 4. November 1963 tot aus der Spree geborgen wurde, da er mit einem selbstgefertigten Taucherganzanzug versucht habe, die Staatsgrenze zu durchbrechen. Bei diesem Versuch habe er sich eine Gehirnprellung zugezogen, derzufolge er ertrunken sei.

Des weiteren wurde den Genossen mitgeteilt, daß die Mutter des Verstorbenen die Regelung der Bestattung so gewünscht hat, wie sie erfolgt ist.

Die Genossen erklärten Übereinstimmend, daß die Kollegen seines früheren Arbeitsbereiches in erster Linie aus Neugier immer wieder versuchen, nähere Einzelheiten dazu zu erfahren. Es wurde festgelegt, sofort, ohne Vorankündigung, eine Zusammenkunft der Kollegen des Bereiches T6K einzuberufen und zu den bezüglich S c h r ö t e r aufgeworfenen Fragen eine Erklärung der Staatsanwaltschaft abzugeben.

Der Abteilungsleiter T6K [REDACTED] und der ehemalige Gruppenleiter des S c h r ö t e r , [REDACTED], wurden von BGL-Vorsitzenden angewiesen, die Kollegen dieses Bereiches zu einer kurzen Zusammenkunft zu rufen.

Neben den genannten Personenkreis nahmen etwa 12 Kollegen der Abteilung T6K daran teil.

Offiziell wurde mitgeteilt, daß S c h r ö t e r Anfang November 1963 mit einem selbstgefertigten Tauchgerät ausgerüstet, den Versuch unternahm, illegal das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen. Dabei habe er sich eine Gehirnprellung zugezogen und sei an deren Folgen ertrunken.

Des weiteren wurde den Kollegen gesagt, daß alle Fragen der Bestattung der Leiche den Wünschen der Mutter des Verstorbenen entsprechend geregelt wurden.

-3-

dem Sprecher der versammelten Kollegen machte sich der Abteilungsleiter [REDACTED]. Er führte sinngemäß aus, daß eine solche Tat dem S c h r ö t e r nicht angetraut worden wäre. Er hätte sich als Ingenieur darüber im klaren sein müssen, daß ein Durchtauchen der Spree selbstverständlich wäre. Er habe sich mit Tauchern unterhalten, die ihm erklärten, daß ein untrainierter Taucher sich höchstens 10 Minuten unter Wasser halten könne. Er schätzte den S c h r ö t e r als zurückgezogen lebend ein, der andererseits jedoch von seinen Leistungen sehr eingenommen gewesen wäre. So habe er vor einiger Zeit mit S c h r ö t e r eine ernsthafte Auseinandersetzung wegen eines Vereinstzungsgesuches gehabt. Diese Auseinandersetzung könne jedoch nicht dazu geführt haben, daß er zu dem Entschluß kam, illegal die Deutsche Demokratische Republik zu verlassen. Seitens des Vertreters der Staatsanwaltschaft wurde darauf hingewiesen, daß es auf Grund der langen Tätigkeit des S c h r ö t e r im Betrieb unerklärlich sei, daß sich S c h r ö t e r über seine Absicht, die DDR illegal zu verlassen, mit keinem seiner Freunde aus dem Betrieb unterhalten habe. Auch darauf antwortete wieder der Abteilungsleiter [REDACTED]. Er habe diesbezüglich mit seinen Mitarbeitern gesprochen, und er konnte dabei nicht feststellen, daß S c h r ö t e r irgendwelche Absichten in Richtung Republikflucht äußerte. Ein Kollege sei am 3. November 1963 noch mit S c h r ö t e r zusammengekommen. Die Zusammenkunft erfolgte in der Wohnung des Kollegen, dessen Namen [REDACTED] nicht nannte. Auch dabei sei nicht über das Vorhaben des S c h r ö t e r gesprochen worden. Abschließend wurde den Kollegen erklärt, daß bei Bekanntwerden von Absichten, illegal die DDR zu verlassen, darüber den Staatsorganen Mitteilung zu machen ist. Der Schutz der Staatsgrenze erfolge in solchen Maße, daß Grenzdurchbrüche von vornherein zum Scheitern verurteilt sind. Sollte es Kollegen geben, die S c h r ö t e r's Absichten kannten, so tragen sie in gewissen Grade ebenfalls Schuld am Ausgang dieses Unternehmens.

Abteilungsleiter [REDACTED] versicherte, daß er von seinen Mitarbeitern behaupten könne, daß sie S c h r ö t e r von einem solchen Schritt abgeraten hätten. Ihnen sei klar, daß die Maßnahmen an der Staatsgrenze notwendig sind und ein Durchbrechen der Sicherungsanlagen unmöglich ist. Er bedanke sich abschließend für die Erklärung seitens der Staatsanwaltschaft..

Flax
Oberleutnant

Am 14. Dezember 1963 um 12.30 Uhr fand die Trauerfeier und Urnenbeisetzung statt. Im vorausgehenden Gespräch teilte Frau Schröter dem Pfarrer mit, dass sie von der Vorbereitung ihres Sohnes, auch von dem Taucheranzug gewusst habe. Er habe sie am 3. November angerufen und angedeutet, dass er sein Vorhaben in die Tat umsetzen werde. Sie habe daraufhin auf Nachrichten mit einem Hinweise zu einem Grenzdurchbruch gewartet. Als am 5. November 1963 das Scheitern eines „Durchbruchversuchs“ mitgeteilt wurde, habe sie sofort an ihren Sohn gedacht. Sie bat, die Umstände des Todes in der Predigt nicht zu erwähnen. Bei der Trauerfeier selbst waren außer den Verwandten noch zwei „fremde Trauergäste“ anwesend. Predigttext war Röm 8 31ff. mit der Stelle in Vers 36/37: „Um deinetwillen werden wir getötet den ganzen Tag; wir sind geachtet wie Schlachtschafe. Aber in dem allem überwinden wir weit durch den, der uns geliebt hat.“ Als Choräle wurde gewählt: „Christus, der ist mein Leben“ und „Mitten wir im Leben sind, von dem Tod umfängen“.²⁷

Die Hinterbliebenen

Kurz nach dem Tod des einzigen aus Sicht der DDR nützlichen Familienmitglieds wurden die Mutter, Frau Schröter, und der behinderte Zwillingbruder, H■■■■, damals Hilfsarbeiter im Braunkohlenbergwerk „Einheit“²⁸ dazu veranlasst, die DDR in Richtung Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Dies entsprach der Zielrichtung der Dienstvorschrift des Mdl der DDR 40/74 – jüngeren Datums – zur Ausreisegenehmigung in Abhängigkeit von der Einsetzbarkeit in der Wirtschaft im Abschnitt „Altersrentner und Invalide“. Dabei übernahm die Staatsanwaltschaft – so die Vermutung der Frau Schröter, möglicherweise also wieder Oberleutnant Hase – die Vermittlung.²⁹ Nähere Angaben hierzu waren nicht zu finden.

Nach gegenwärtiger Rechtslage hätte die Mutter Anspruch auf Unterstützungsleistung durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge – als Hinterbliebene eines an der Grenze Erschossenen sogar ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation. Eine Rehabilitierung des Erschossenen findet aber nicht statt, weil kein Urteil vorliegt (für die strafrechtliche Rehabilitierung) und der im Ausruf „Halt!“ liegende Verwaltungsakt rechtmäßig war, wenn auch die Vollstreckung durch einen tödlichen Schuss rechtsstaatswidrig war.

27 Erinnerung des Pfarrers Zierp an den 5. (7.) November und den 14. Dezember 1963

28 BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 6 = BStU MfS-ZKG Nr. 9, Seite 3 (Bericht der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin des MfS) und BStU MfS-AS Nr. 754/70 II/4, Seite 17 (Bericht der Kreisdienststelle Bitterfeld)

29 Erinnerung Trappiel – vgl. nächster Abschnitt

9. Wohnsitzänderung nach dem Ausland und Wohnsitznahme in der DDR

9.1. Wohnsitzänderung von Bürgern der DDR nach der BRD und Westberlin

9.1.1. Wurde durch die Entscheidungsberechtigten gem. Ordnung Nr. 0118/77 über die Entgegennahme von Anträgen auf Übersiedlungen entschieden, ist wie folgt zu verfahren:

9.1.2. Bei **Altersrentnern und Invaliden** wird durch die Abt. **IA** des zuständigen RdK ein Antrag an das PM des VPKA zur Prüfung gem. Ziff. 10 übergeben. Der zuständige ABV ist zu konsultieren.

Das Ergebnis der Prüfung ist auf der Rückseite des Antrages (evtl. auch als Anhang) zu vermerken und durch den Ltr. PM bzw. einen beauftragten Offizier zu bestätigen. Der Antrag ist innerhalb von 10 Tagen an die Abt. IA des RdK zurückzugeben.

9.1.2.1. Im Falle der Genehmigung werden der Antrag, der von dem Entscheidungsberechtigten unterschrieben und gesiegelt ist, sowie die Zählkarte (Anl. 12) dem VPKA, PM, übergeben.

Ein Exemplar des Antrages und die Zählkarte sind umgehend der KD zu übergeben. In Zusammenarbeit mit der Abt. IA des RdK ist die unverzügliche Visaerteilung und Ausreise zu sichern.

9.1.3. Bei **allen anderen Personen** wird, wenn die Übersiedlung genehmigt wurde, durch die Abt. IA des zuständigen RdK dem VPKA, PM, ein Antrag auf Ausreise aus der DDR übergeben, der vom Leiter der HA IA oder seinem Stellvertreter unterschrieben und mit dem großen DS Nr. 1 gesiegelt ist.

9.1.3.1. † In jedem Fall ist vor der Erteilung der Visa zur Ausreise zu prüfen, ob zwischenzeitlich Maßnahmen zur Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegen den Bürger eingeleitet wurden. Liegen derartige Maßnahmen vor, hat die Visaerteilung erst nach Zustimmung des Ltr. der K zu erfolgen. Außerdem ist bei der Einzugs- und Vollstreckungsstelle der Abt. Finanzen der BDVP zu prüfen, ob noch Forderungen aus Ordnungsstrafverfahren bestehen. Trifft das zu, ist durch den Ltr. des VPKA zu entscheiden, ob die Ausreise sofort oder erst nach Begleichung der bestehenden finanziellen Forderungen zu erfolgen hat. Die Entscheidungen sind mit der KD des MfS abzustimmen. †

9.1.4. Für den Grenzübergang ist ein Reisepaß der DDR auszustellen und ein Ausreisevisum (Anl. 62) zu erteilen bzw. der vorgelegte Paß zu visieren.

Von den Schwierigkeiten, Verbrechen der SED-Diktatur nicht in Vergessenheit geraten zu lassen (ein Bekannter erinnert sich)

Es hat mich sehr bedrückt, dass ich im Mordfall Klaus Schröter bis jetzt keine entsprechende Unterstützung durch die von mir angeschriebenen Stellen erreichen konnte. Die Schwierigkeiten entstanden zum Teil bei der Staatsanwaltschaft in Halle, der Mitteldeutschen Zeitung und der Kirchengemeinde des Ermordeten in Friedersdorf. Nach sehr umfangreichen Ermittlungen konnte ich erfahren, dass ein Prozess gegen die Mordschützen in Berlin stattgefunden hat. Wie der Prozess in Berlin abgelaufen ist und zu welchem Ergebnis er geführt hat, darüber ist in der Öffentlichkeit niemals berichtet worden. Inzwischen konnte ich in Erfahrung bringen, dass in der Sterbeurkunde [tatsächlich: Totenschein – die Sterbeurkunde enthält keine Angabe der Todesursache] des Ermordeten als Todesursache „Gehirnprellung“ angegeben ist. Eine Richtigstellung ist bis heute noch nicht erfolgt. Meine persönliche Anmerkung: Eine Berichtigung der falsch erstellten Akte durch die PDS (Nachfolgepartei der SED) wäre angebracht. An das Schicksal der Mutter von Klaus Schröter kann ich mich gut erinnern. Ihr Ehemann starb an der Parkinsonschen Krankheit sehr frühzeitig. Ihr Siedlungshäuschen fiel dem Braunkohlebergbau zum Opfer. Dadurch erfolgte eine Umsiedlung in eine Plattenbausiedlung nach Wolfen-Nord. Ihr Sohn G■■■■ hatte Gelegenheit zu Bekannten nach Schweden zu entkommen. Der Sohn Klaus wurde beim Fluchtversuch in der Spree erschossen. Mit ihrem geistig behinderten Sohn H■■■■ „durfte“ Frau Schröter auf Veranlassung des Staatsanwaltes [möglicherweise auch hier der Oberleutnant des MfS Hase] (er hatte nur „seine Pflicht erfüllt“) in die Bundesrepublik übersiedeln. In Bielefeld war ihr letzter Wohnsitz. Ihr behinderter Sohn H■■■■ konnte in den Bodelschwingschen Anstalten in Bethel unterkommen. Inzwischen sind fast alle die von mir genannten Familienmitglieder der Familie Schröter verstorben. Nur der behinderte Sohn H■■■■ lebt noch in der Anstalt in Bethel. Sein gesetzlicher Vormund ist inzwischen leider auch gestorben. An einen Besuch mit meiner Mutter im Jahre 1964 bei Frau Schröter in Bielefeld kann ich mich noch gut erinnern. Es war erstaunlich, mit welcher Kraft und Glaubensstärke sie ihr Schicksal ertragen hat. Sie hatte niemals Rachegefühle. Sogar für die Mörder ihres Sohnes hat sie gebetet. Frau Schröter war der Ansicht, dass der gerechte Gott uns zu gegebener Zeit alle zur Rechenschaft ziehen wird. Angeregt durch eine Ausstellung in Stralsund über Stasiverbrechen, komme ich zu der Überzeugung, dass man zu schnell zur Tagesordnung übergegangen ist. Es ist wirklich höchste Zeit, diese Verbrechen nach zehn Jahren deutsche Einheit, realistisch darzustellen. Ich betrachte es als sehr wichtig, dass die noch lebenden Zeitzeugen, welche bereits

zwei Diktaturen auf deutschem Boden erlebt haben, der Nachwelt die Unmenschlichkeit dieser Systeme wahrheitsgemäß vermitteln. Zur Zeit entsteht bei mir der Eindruck, dass die Verfechter des „real existierenden Sozialismus“ z. B. Generale, Staatsanwälte, Stasibeamte, Zuchthauswärter, Polizeichefs, Rechtsanwälte, Lehrer und Kaderleiter von Parteischulen, welche alle nachweislich an unmenschlichen Verbrechen direkt und indirekt beteiligt waren, ein angenehmeres Leben führen als ihre ehemaligen Opfer und deren Hinterbliebenen. Diese Art des schnellen Vergessens oder Schweigens bereitet unweigerlich den Weg für die nächste Diktatur, in der wieder alle Befehle, auch die unmenschlichsten im Sinne der jeweiligen Machthaber ausgeführt werden. Nur eine bewusste Auseinandersetzung auch mit der jüngsten deutschen Vergangenheit kann diesem Prozess entgegenwirken. Hier sind insbesondere die staatlichen Institutionen und die Medien gefordert. Ich erhoffe mir durch die Veröffentlichung solcher tragischen Schicksale wie das des Klaus Schröter eine Sensibilisierung der Menschen bei der Erkennung totalitärer Systeme. Ich wünsche mir, dass der eine oder andere noch lebende Zeitgenosse zur Einsicht seiner Schuld kommt. Es wäre sicher auch im Sinne von Frau Schröter.



Gedenkkreuze an der Südostseite des Reichstags



Gedenkkreuz für Klaus Schröter, 4. November 1963

Zeittafel: Die gesetzlichen Regelungen zur Ausübung des unmittelbaren Zwangs in der DDR

8. 2. 1950	Gesetz über die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit	GBI. Nr. 15 S. 95
15. 9. 1954	Paßgesetz	GBI. I, S. 768
18. 1. 1956	Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung	GBI. I Nr. 8 S. 81
4. 11. 1963	ZEITPUNKT DES TODES DES KLAUS SCHRÖTER	
12. 1. 1968	Strafgesetzbuch der DDR	GBI. I Nr. 1 S. 1
11. 6. 1968	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei	GBI. I Nr. 11 S. 232
13. 10. 1978	Gesetz über die Landesverteidigung der DDR	GBI. I Nr. 35 S. 377
28. 6. 1979	Paßgesetz der DDR	GBI. I Nr. 17 S. 148
25. 3. 1982	Gesetz über die Staatsgrenze der DDR	GBI. I Nr. 11 S. 197
25. 3. 1982	Gesetz über den Wehrdienst in der DDR	GBI. I Nr. 12 S. 221

Keines dieser Gesetze erlaubt es, gegen jemanden mit lebensgefährdenden Mitteln (namentlich Schusswaffen) vorzugehen, der sich einer nach diesen Gesetzen berechtigten Festnahme entzieht (§ 17 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei – über § 20 Absatz 3 auch anwendbar auf die NVA –, und § 27 des Gesetzes über die Staatsgrenze der DDR – siehe Faksimile). Denn die Gefahr, die von einer Flucht vor der Festnahme ausgeht, ist in der Abwägung nicht mit einer Gefahr für das Leben zu vergleichen. Die Einordnung eines (qualifizierten) Grenzübertritts als Verbrechen mit der Folge, dass doch der Schusswaffengebrauch zulässig wird, ist nach § 258 des Strafgesetzbuches der DDR als Verstoß gegen Völkerrecht unbeachtlich und dies hindert auch die Anwendung der Rechtsfigur des Befehlsnotstandes. Im Übrigen war der § 213 StGB[-DDR] im Fall des einfachen Grenzübertritts vom Strafraumen her gar kein Verbrechenstatbestand (Höchststrafe 2 Jahre).

§ 26
Durchsetzung von Maßnahmen der Grenztruppen der DDR
(1) Wird dem Angehörigen der Grenztruppen der DDR bei der Ausübung ihrer Befugnisse Widerstand entgegengesetzt oder werden die von ihnen auf der Grundlage dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften angeordneten Maßnahmen behindert oder nicht befolgt, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen für die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu verhindern.
(2) Die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur gestattet zur Abwehr von Gewalttätigkeiten, Verhinderung von Fluchtversuchen oder wenn die körperliche Einwirkung nicht zum Erfolg führt. Es sind dabei diejenigen Mittel anzuwenden, die im Verhältnis zur Art und Schwere der Rechtsverletzung und des Widerstandes stehen. Die körperliche Einwirkung und die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur so lange zulässig, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist.
§ 27
Anwendung von Schusswaffen
(1) Die Anwendung der Schusswaffe ist die äußerste Maßnahme der Gewaltanwendung gegenüber Personen. Die Schusswaffe darf nur in solchen Fällen angewendet werden, wenn die körperliche Einwirkung ohne oder mit Hilfsmitteln erfolglos blieb oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Die Anwendung von Schusswaffen gegen Personen ist erst dann zulässig, wenn durch Waffenwirkung gegen Sachen oder Tiere der Zweck nicht erreicht wird.
(2) Die Anwendung der Schusswaffe ist gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt. Sie ist auch gerechtfertigt zur Ergreifung von Personen, die eines Verbrechens dringend verdächtig sind.
(3) Die Anwendung der Schusswaffe ist grundsätzlich durch Zuruf oder Abgabe eines Warnschusses anzukündigen, sofern nicht eine unmittelbar bevorstehende Gefahr nur durch die gezielte Anwendung der Schusswaffe verhindert oder beseitigt werden kann.
(4) Die Schusswaffe ist nicht anzuwenden, wenn
a) das Leben oder die Gesundheit Unbeteiligter gefährdet werden können,
b) die Personen dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter sind oder
c) das Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates beschossen würde.
Gegen Jugendliche und weibliche Personen sind nach Möglichkeit Schusswaffen nicht anzuwenden.
(5) Bei der Anwendung der Schusswaffe ist das Leben von Personen nach Möglichkeit zu schonen. Verletzten ist unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Erste Hilfe zu erweisen.

Die „wissenschaftliche“ Literatur in der DDR (Strafrecht, Kriminologie)

Die sogenannte wissenschaftliche Literatur in der DDR versuchte eine Legitimierung des rigorosen Vorgehens gegen Andersdenkende. Sie beschränkte sich auf die Illustration der politischen Vorgaben der SED. Eine Diskussion gegensätzlicher Meinungen und eine Abwägung zwischen diesen fanden nicht statt. Andersdenkende wurden zu Verbrechern, sogar zur Gefahr für den Weltfrieden hochstilisiert, um bei den für die Ergreifung zuständigen Organen die Hemmschwelle beim Eingriff – möglicherweise der Erschießung – zu senken. Dennoch erfolgte durch dieselbe herrschende Partei keine Aufnahme dieser suggerierten Rechtfertigung als Normen in die formellen Gesetze. Damit, und mit der Geheimhaltung der interpretierenden Literatur, sollte die Bevölkerung verunsichert und zum voraus eilenden Gehorsam gebracht werden. Folgendes Zitat möge der Verdeutlichung dienen:

... Die Kriminalität in der sozialistischen Gesellschaft bleibt subjektiv ein Ausdruck noch vorhandener Gesellschaftsblindheit; ...³⁰ ... Besonderes Augenmerk [hinsichtlich der Ursachen der Kriminalität] ist auf die negativen, zersetzenden Einflüsse des westdeutschen Imperialismus und Militarismus zu legen. Obwohl die Maßnahmen zur Sicherung der Grenzen der DDR die Möglichkeiten der negativen Beeinflussung der Jugend stark beschnitten haben, sollte man sich dennoch nicht dem Irrtum hingeben, daß diese negative Beeinflussung damit gänzlich unmöglich gemacht worden wäre. ...³¹

Die „Juristische Hochschule“ in Potsdam, 1965 hervorgegangen aus der Schule des Ministeriums für Staatssicherheit, befasste sich besonders intensiv mit den Gefahren für Partei und Staat:

Staatsverbrechen sind ... ihrem Wesen nach ... konterrevolutionäre Verbrechen. Im einzelnen greifen die Täter ... die territoriale Integrität des Staates, die Unverletzlichkeit seiner Staatsgrenze, ... an. ... [Sie] sind ein wesentlicher Bestandteil der aggressiven Politik des Imperialismus ...³² In den Urteilen des OG der DDR zur Entscheidung über die „Fluchthelferverträge“ ... „Verzweiflung der Opfer des Stalinismus“ wurde die fördernde ... Tätigkeit staatlicher Organe der BRD für diese ... Verbrechen nachgewiesen.³³

30 Lekschas, John in: Wissenschaftlicher Beirat für Jugendforschung des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR: Studien zur Jugendkriminalität; Staatsverlag der DDR, Berlin 1965, S. 40

31 Lekschas, John in: Wissenschaftlicher Beirat für Jugendforschung des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR: Studien zur Jugendkriminalität; Staatsverlag der DDR, Berlin 1965, S. 68

32 Juristische Hochschule Potsdam: Lehrbuch – Strafrecht –; Reg.-Nr. 30/87, 1987, Seite 24

33 Juristische Hochschule Potsdam: Lehrbuch – Strafrecht –; Reg.-Nr. 30/87, 1987, Seite 29

Eingeräumt wird aber auch:

Straftaten der Allgemeinen Kriminalität sind nicht gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen gerichtet und zielen in ihrer Angriffsrichtung auch grundsätzlich nicht darauf ab, diese zu beeinträchtigen.³⁴

Die Fixierung des MfS auf die Staatsgrenze zeigen folgende Beispiele aus dem Abschnitt des „Lehrbuchs“ über allgemeine Strafrechtslehren (deren Probleme sind unterstrichen dargestellt):

Ungesetzlicher Grenzübertritt nach § 213 Abs. 1 StGB kann nur durch aktives Tun verwirklicht werden³⁵ ... nicht zur Vollendung gelangt: So, wenn der Täter bei der Begehung eines **ungesetzlichen Grenzübertritts** an der Staatsgrenze der DDR festgenommen wird oder der Täter am Opfer vorbeischießt³⁶ ... Beginn der Ausführungshandlung ... § 213 Abs. 1 StGB (**Ungesetzlicher Grenzübertritt**): der Täter beginnt widerrechtlich die Staatsgrenze der DDR zu passieren, indem er z. B. seine Wohnung oder einen anderen Aufenthaltsort mit dem Ziel verläßt, sich in Richtung der Staatsgrenze zu begeben, um diese unmittelbar widerrechtlich zu passieren. Anders wäre zu entscheiden, wenn der Täter mit dem Verlassen seiner Wohnung vorerst nur das Ziel verfolgt, sich in Grenznähe zu begeben, um einen günstigen Fluchtweg zu erkunden ...³⁷

Im Abschnitt zu den einzelnen Strafrechtsnormen wird das Lehrbuch noch deutlicher:

Ungesetzlicher Grenzübertritt ...³⁸

... untrennbarer Bestandteil der Strategie des Gegners zur langfristigen Destabilisierung und letztlich Vernichtung des realen Sozialismus in der DDR.³⁹ § 213 Abs. 1 StGB: Die Begehungsweise widerrechtlichen Passierens der Staatsgrenze umfaßt jedes Überschreiten, Überqueren, Überwinden der Staatsgrenze der DDR zu Wasser, zu Lande und in der Luft oder auch unter der Erdoberfläche. Das kann sowohl vom Ausland in die DDR als auch umge-

34 Juristische Hochschule Potsdam: Lehrbuch – Strafrecht –; Reg.-Nr. 30/87, 1987, Seiten 34–35

35 Juristische Hochschule Potsdam: Lehrbuch – Strafrecht –; Reg.-Nr. 30/87, 1987, Seite 136

36 Juristische Hochschule Potsdam: Lehrbuch – Strafrecht –; Reg.-Nr. 30/87, 1987, Seite 218

37 Juristische Hochschule Potsdam: Lehrbuch – Strafrecht –; Reg.-Nr. 30/87, 1987, Seite 231

38 Juristische Hochschule Potsdam: Lehrbuch – Strafrecht –; Reg.-Nr. 30/87, 1987, Seiten 541–556

39 Juristische Hochschule Potsdam: Lehrbuch – Strafrecht –; Reg.-Nr. 30/87, 1987, Seite 541

kehrt erfolgen.⁴⁰ Schwere Fälle – § 213 Abs. 3 StGB [Beispiele]: Anwendung gefährlicher Mittel, z. B. Benutzung von Motorbooten oder Luftfahrtgeräten oder Anwendung gefährlicher Methoden, z. B. Benutzung von mit Uniformen verwechselbaren Bekleidungsstücken.⁴¹ Durchführung mit besonderer Intensität, z. B. Durchführung von Konditionstraining.⁴² Nach Abs. 4 sind Vorbereitung und Versuch strafbar. Vorbereitungshandlungen sind z. B. das Beschaffen von Karten, Werkzeugen, Geräten; Gespräche mit anderen, die auf die Gewinnung von Mittätern gerichtet sind; das Auslagern von Gegenständen, um sich darüber eine spätere Verfügungsmöglichkeit zu sichern. Das Verlassen des Wohn- oder Aufenthaltsortes mit dem Ziel, die Staatsgrenze ungesetzlich zu passieren, stellt den Beginn der Ausführung der geplanten Straftat dar.⁴³

In dieser Hinsicht zeigt der offizielle Lehrkommentar zum StGB[-DDR] etwas mehr Zurückhaltung, ohne in der Sache abzuweichen:

§ 213

... Alte Vorschrift: § 8 des Paßgesetzes vom 15. 9. 1954 [GBl. I 1954, 768] in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. 8. 1956 [GBl. I 1956, 733] und 11. 12. 1957.⁴⁴ Neu aufgenommen ist der Tatbestand des illegalen Aufenthalts, ... Die Aufnahme dieser Alternative ist die Konsequenz aus der zum Schutz unserer Republik und des Friedens in Europa notwendig gewordenen Sicherung der Staatsgrenze seit dem 13. 8. 1961. (§ 213 Anm. 2) [Zur Freiwilligkeit des Rücktritts:] Die Sicherung der Staatsgrenze ist dazu angetan, bei Tätern solche Motive wie Erkennen des verwerflichen Charakters des Vorhabens oder Angst vor Bestrafung zu wecken und sie dadurch zur freiwilligen Aufgabe des gefaßten Entschlusses zu veranlassen ...⁴⁵

Wichtig für die Frage, ob schon während des Bestehens der DDR eine Strafverfolgung hätte durchgeführt werden müssen, ist die Regelung der Strafbarkeit des Handelns auf Befehl:

40 Juristische Hochschule Potsdam: Lehrbuch – Strafrecht –, Reg.-Nr. 30/87, 1987, Seite 545

41 Juristische Hochschule Potsdam: Lehrbuch – Strafrecht –, Reg.-Nr. 30/87, 1987, Seite 550

42 Juristische Hochschule Potsdam: Lehrbuch – Strafrecht –, Reg.-Nr. 30/87, 1987, Seite 551

43 Juristische Hochschule Potsdam: Lehrbuch – Strafrecht –, Reg.-Nr. 30/87, 1987, Seite 551

44 Heilborn, Hans, Schmidt, Helmut, Weber, Hans: Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Lehrkommentar, Band 2; Staatsverlag der DDR, Berlin 1969, Seite 242 = § 213 Anm. 1

45 Heilborn, Seite 244 = § 213 Anm. 9

§ 258 Handeln auf Befehl

Eine Militärperson ist nach Abs. 1 für eine Handlung, die sie in Ausführung eines Befehls begeht, strafrechtlich verantwortlich, wenn die Ausführung offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstößt ... Nach Abs. 2 ist der Vorgesetzte, der einen Befehl erteilt hat, ebenfalls strafrechtlich verantwortlich, wenn durch die Ausführung des Befehls durch Unterstellte die anerkannten Normen des Völkerrechts oder Strafgesetze verletzt wurden.⁴⁶

Auch über die Frage der Zuständigkeit für die Ermittlungen wegen eines Todes durch Schusswaffeneinwirkung herrschte schon in den 60er Jahren Klarheit:

Unnatürlicher Tod

... Unnatürliche Todesfälle sind

- vorsätzliche oder fahrlässige Tötungen;
- Tod durch Unfall;
- Selbstmord.

Bei diesen Fällen ist der den Tod feststellende Arzt verpflichtet, die Volkspolizei von dem Ereignis in Kenntnis zu setzen. Gesetzliche Grundlage: § 104 StPO.⁴⁷

Untersuchungsorgane

...

- die U-Organen des Ministeriums des Innern (zuständig für die gesamte Kriminalität außer schweren Staatsverbrechen);
- die U-Organen des Ministerium für Staatssicherheit (zuständig für schwere Staatsverbrechen wie Staatsverrat, Spionage u. ä.);

...

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Untersuchungsorgane obliegt dem Staatsanwalt⁴⁸

46 Heilborn, Seite 311 = § 258 Anm. 3

47 Feix, Gerhard: Kleines Lexikon für Kriminalisten; Ministerium des Innern – Publikationsabteilung, Berlin 1965, Seite 408 [ab 12. 1. 1968: § 94 StPO]

48 Feix, Seite 412

Das Strafverfahren

Erst im Jahre 1992 wurde in Berlin das Hauptverfahren unter dem Aktenzeichen (518) 2 Js 86/90 KLs (11/92) gegen die drei Grenzsoldaten eröffnet, die am Morgen des 4. November 1963 nachweislich geschossen hatten. Nach einer viertägigen Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – (der jüngste Angeklagte war zum Zeitpunkt der Schüsse 20 Jahre alt) verurteilte das Landgericht Berlin am 17. November 1994 einen Schützen zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, und sprach die beiden anderen Schützen frei. Zur Erläuterung: Eine Jugendstrafe wird nur verhängt, wenn der Täter zur Tatzeit noch die geistige Reife eines höchstens 17-jährigen hatte. Aus den Gründen (nicht wörtlich):

Der Verurteilte hatte sich für den dreijährigen Dienst in der NVA ab September 1961 verpflichtet. Er war damals als Gefreiter als Postenfürer eines Postenpaares eingesetzt. Ein Mitangeklagter war damals – als Wehrpflichtiger – einfacher Soldat und versah Dienst als Posten. Der dritte Angeklagte war damals Oberfeldwebel, Gruppenführer und in dieser Nacht als Kontrollstreife tätig. Der Verurteilte gab insgesamt 19 Schüsse auf den von ihm um 4.00 Uhr bemerkten Klaus Schröter ab, der Posten sechs Schüsse und die Kontrollstreife vier Schüsse aus größerer Entfernung. Nach der Untersuchung des Vorfalls erhielten die Angeklagten noch im November 1963 die „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“ und die Schützenschnur. Der Verurteilte sagte aus, er bedauere seine Handlung aus heutiger Sicht und könne sie auch nicht vergessen. Er habe die damals bestehenden Befehle ausführen müssen, obwohl er sich „normalerweise schuldig fühlen müsste“. Das Gericht ging in seiner Urteilsbegründung davon aus, dass der Verurteilte den Tod des Schwimmers „billigend in Kauf nahm“, während es die Aussage des Postens nicht widerlegen konnte, er habe nur auf das gegenüberliegende Ufer geschossen. Das Gericht glaube der Kontrollstreife aufgrund des Aufenthaltsorts bei der Tatbegehung, dass die vier Schüsse in die Luft gegangen seien.

Der mögliche gemeinsame Tatentschluss auf Grund der Befehlslage und der Tatbeitrag der zumindest psychischen Unterstützung dadurch, dass die beiden Mitangeklagten gleichfalls Schüsse abgaben, wurde nicht erörtert. Zur Frage der rechtfertigenden Wirkung der Befehle führte das Gericht aus:

Die zur Tatzeit geltende ... Befehlslage verstieß ... gegen die allen Völkern gemeinsame ... Rechtsüberzeugung. Ein der Staatspraxis entsprechender Rechtfertigungsgrund ... ist deshalb wegen offensichtlichen, unerträglichen Verstoßes ... gegen völkerrechtlich geschützte Menschenrechte unwirksam.

Daraus folgte die obengenannte Verurteilung.


LANDGERICHT BERLIN
Im Namen des Volkes

Ausfertigung/
Bogl. Abschrift

Geschäftsnummer (518) 2 Js 86/90 KLs (11/92)

Strafsache

g e g e n 1) [REDACTED] W [REDACTED],
geboren am 14. März 1940 in [REDACTED],
wohnhaft: [REDACTED] Berlin,

2) [REDACTED] G [REDACTED],
geboren am 6. August 1941 in [REDACTED],
wohnhaft: [REDACTED] Chemnitz,

3) [REDACTED] S [REDACTED],
geboren am 16. November 1942 in [REDACTED],
wohnhaft: [REDACTED] Putzkau,

w e g e n Totschlags.

Die 18. große Strafkammer - Jugendkammer - des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 7., 9., 14. und 17. November 1994, an der teilgenommen haben:

- 2 -

STP 247
Urteilschrift § 275 StPO - LG -

- 2 -

Vorsitzender Richter am Landgericht Plefka
als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht P. Müller,
Richter Kuperion
als beisitzende Richter,

Studentin [REDACTED],
Installateur [REDACTED]
als Jugendschöffen,

Staatsanwalt Puls
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dreyling und
Rechtsanwalt Fleischmann
für den Angeklagten W [REDACTED],
Rechtsanwalt Mahlmann
für den Angeklagten G [REDACTED],
Rechtsanwalt Geisecke und
Rechtsanwalt Krakau
für den Angeklagten S [REDACTED]
als Verteidiger,

Justizsekretärin z.A. Langschwager
in den Sitzungen vom 7. und 9. November 1994,
Justizsekretärin Bombonato
in der Sitzung vom 14. November 1994,
Justizobersekretär Schütze
in der Sitzung vom 17. November 1994
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 17. November 1994
für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte G [REDACTED] wird wegen Totschlags
zu einer Jugendstrafe von
1 (einem) Jahr und 6 (sechs) Monaten
verurteilt.
Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung
ausgesetzt.

Die Angeklagten M [REDACTED] und S [REDACTED] werden
freigesprochen.

- 3 -

Einordnung des Strafverfahrens in den Zusammenhang der juristischen Aufarbeitung der Mauerschützen-Fälle

Seit 1990 sind über 100 Verfahren gegen Todesschützen an der innerdeutschen Grenze durchgeführt worden, von denen einige noch nicht abgeschlossen sind. Nach einer Erhebung von 1998 wurden 171 Strafverfahren gegen 361 Personen eingeleitet.⁴⁹ Davon fanden 101 Verfahren gegen 226 Personen in Berlin statt.⁵⁰ 37 Personen wurden in Sachsen-Anhalt angeklagt.⁵¹ Im Jahr 2000 kam es bundesweit noch zu 34 Verurteilungen, wovon wiederum nur 2 nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden. Der BGH erklärte in seiner Grundsatzentscheidung die Schusswaffengebrauchsbestimmungen als nicht ausreichend zur Rechtfertigung der Todesschützen.⁵² In mindestens 43 Fällen wurden die Schützen wegen Mittäterschaft verurteilt, unter anderem weil sie durch ihre Schüsse den Todesschützen psychisch unterstützt hatten.⁵³

Daraufhin entschied auch das BVerfG auf die Verfassungsbeschwerde eines Schützen (K.-H. W.), dass das Rückwirkungsverbot bei nachträglicher menschenrechtsfreundlicher Auslegung der Rechtfertigungsvorschriften der DDR nicht verletzt sei. Er hatte in der Nacht vom 14. zum 15. Februar 1972 einen flüchtenden Schwimmer in der Spree erschossen.⁵⁴

Mittlerweile verneinte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) die Frage⁵⁵, ob die Bundesrepublik Deutschland durch ihre Staatsorgane Landgericht Berlin, BGH und BVerfG gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen habe, insbesondere das in Art. 7 MRK niedergelegte Rückwirkungsverbot, dessen Absatz 2 als Ausnahme festlegt:

49 Rummler, Toralf: Die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze vor Gericht; Berlin Verlag Arno Spitz, Berlin 2000, Seite 2

50 Rummler, Seite 34

51 7. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Magdeburg 2001, Seite 85

52 3. November 1992, Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt.) Band 39, Seiten 1 ff.

53 Rummler, Toralf: Die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze vor Gericht; Berlin Verlag Arno Spitz, Berlin 2000, Seite 437

54 24. Oktober 1996, Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Band 95, Seiten 96 ff.

55 EuGHMR vom 22. März 2001 unter „For these Reasons, the Court“ 1. Holds by fourteen votes to three that there has been no violation of Article 7 § 1 of the Convention; 2. Holds unanimously that there has been no discrimination contrary to Article 14 of the Convention taken together with Article 7 of the Convention.

Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Folgende Punkte wurden vom EuGHMR betont: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte in seiner Entscheidung darauf abgestellt, dass es für einfache Soldaten möglicherweise nicht erkennbar war, dass sie ohne Rechtfertigung schossen.⁵⁶ Dementsprechend habe der Bundesgerichtshof (BGH) die Grenzen der Strafbarkeit angehoben: Jedenfalls Dauerfeuer auf Unbewaffnete sei als ungerechtfertigt zu erkennen gewesen.⁵⁷ Auf die politischen Verhältnissen in der DDR sei Rücksicht zu nehmen gewesen. Dies habe der BGH mit der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung bei den „einfachen“ Schützen getan.⁵⁸ Zusätzlich führte der EuGHMR an: In den Jahren 1981–1983 war die DDR bereits auf der Liste der Staaten, die untersucht werden sollten, weil sie ihre Bevölkerung gefangen hielten. Dazu waren jeweils über 50 Beschwerden bei der UN-Menschenrechtskommission erforderlich. In allen Fällen gewährte die DDR gerade so vielen Beschwerdeführern die Ausreise, dass die Zahl von 50 wieder unterschritten und das Verfahren nicht

56 EuGHMR vom 22. März 2001 unter „Procedure“ I. B. 20., vorletzter Absatz: *Admittedly, misgivings as to whether the breach of criminal law was clear beyond all doubt might arise from the fact that the GDR leadership, exercising the authority of the State, broadened the justification intended to cover the conduct of the border guards and thereby made that justification available to them. That being so, it is not self-evident that the dividing-line between criminal and non-criminal conduct would be crystal clear to the average soldier, and it would be inconsistent with the principle of guilt to hold that the breach of criminal law was obvious to the soldiers on the sole basis that there had – objectively – been a serious breach of human rights; it must therefore be shown in greater detail why the individual soldier, in view of his education, indoctrination and other circumstances, was in a position to recognise that his action undoubtedly contravened the criminal law.*

57 EuGHMR vom 22. März 2001 unter „Procedure“ I. B. 20., vorletzter Absatz: *They did, however, show that the killing of an unarmed fugitive by sustained fire (Dauerfeuer) was, in the circumstances they had found, such a dreadful and wholly unjustifiable act that it must have been immediately apparent and obvious even to an indoctrinated person that it breached the principle of proportionality and the elementary prohibition on the taking of human life.*

58 EuGHMR vom 22. März 2001 unter „Procedure“ I. B. 20., letzter Absatz: *The difference in gravity between the wrong done by the first, second and third appellants as givers of orders and that done by the fourth appellant as the recipient of orders was clearly reflected in the length of the sentences imposed. The special political situation prevailing in the former GDR, in particular, was taken into account in mitigation of the sentence imposed on the fourth appellant, whose prison sentence was suspended on probation.*

fortgesetzt wurde.⁵⁹ Zur Frage der Souveränität: Die Souveränität eines **anderen** Staates ist nicht in Frage gestellt bei einem Wechsel des Rechtssystems auf dem selben Gebiet. In diesem Fall der Staatennachfolge ist auch eine geänderte Auslegung der Rechtsnormen des Vorgängerstaats zulässig, ohne dass das Rückwirkungsverbot verletzt wird.⁶⁰

Die entsprechende Pressemitteilung enthält folgende Angaben:

22.3.2001 – *Pressecommuniqué des Kanzlers*

URTEILE IN DER SACHE STRELETZ, KESSLER UND KREUZ UND IN DER SACHE K.-H. W. GEGEN DEUTSCHLAND

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat am 22. März 2001 in zwei Urteilen entschieden, dass Deutschland durch die Verurteilung von hohen DDR-Funktionären bzw. eines DDR-Grenzsoldaten wegen Tötungsdelikten an der Grenze zwischen den beiden deutschen Staaten Artikel 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht verletzt hat. ... In beiden Urteilen wurde ferner einstimmig entschieden, dass keine Diskriminierung vorliegt, die Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 7 der Konvention widerspricht.

1. SACHVERHALT

Drei der Beschwerdeführer waren hohe Amtsträger der DDR ... K.-H. W. war als Soldat der Nationalen Volksarmee der DDR an der Grenze zwischen den beiden deutschen Staaten stationiert.

Die Beschwerdeführer Streletz, Kessler und Kreuz sind nach der Wiedervereinigung ... wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft verurteilt worden. ...

59 EuGHMR vom 22. März 2001 unter „Procedure“ II. C. 36., 2. Absatz: *On account of its restrictive policy on the freedom of movement, the GDR was repeatedly criticised under the Resolution 1503 procedure for failure to comply with the general obligation to respect human rights enshrined in Articles 1 § 3, 55 and 56 of the United Nations Charter. Thus, in the years 1981 to 1983, the GDR appeared in the list of countries to be examined under the Resolution 1503 procedure, as more than fifty persons (the number required for it to be possible to speak of a „consistent pattern of gross violations“) had complained to the Commission on Human Rights about the GDR's policy of holding its people captive. However, the GDR authorised some of the complainants to leave its territory, thus succeeding in bringing their number below fifty and avoiding censure.*

60 EuGHMR vom 22. März 2001 unter „The Law“ II. B. 84.: *The Court considers that it is legitimate for a State governed by the rule of law to bring criminal proceedings against persons who have committed crimes under a former regime; similarly, the courts of such a State, having taken the place of those which existed previously, cannot be criticised for applying and interpreting the legal provisions in force at the material time in the light of the principles governing a State subject to the rule of law.*

Der Beschwerdeführer K.-H. W. ist nach der Wiedervereinigung zu einer Jugendstrafe ... mit Bewährung wegen Totschlags verurteilt worden, weil er wegen Schusswaffengebrauchs als verantwortlich für den Tod einer Person angesehen wurde, die 1972 versucht hatte, die DDR über die Grenze zwischen den beiden deutschen Staaten zu verlassen.

Die Verurteilungen sind vom Bundesgerichtshof bestätigt und vom Bundesverfassungsgericht für verfassungskonform befunden worden.

2. BESCHWERDEPUNKTE

Vor dem Gerichtshof in Strassburg machten die Beschwerdeführer insbesondere geltend, dass die Handlungen zu dem Zeitpunkt, als sie begangen wurden, nach DDR-Recht oder nach Völkerrecht nicht strafbar waren, und dass ihre nachträgliche Verurteilung durch die deutschen Gerichte somit gegen das in Artikel 7 Abs. 1 der Europäischen Konvention für Menschenrechte niedergelegte Rückwirkungsverbot verstoße. Sie beriefen sich ferner auf Artikel 1 und auf Artikel 2 Abs. 2 der Konvention.

3. ZUSAMMENFASSUNG DER URTEILE

...

I. ZU ARTIKEL 7 DER KONVENTION

Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass er unter Artikel 7 Abs. 1 der Konvention prüfen muss, ob die Strafbarkeit der Handlungen der Beschwerdeführer zu dem Zeitpunkt, als sie begangen wurden, nach dem innerstaatlichen Recht der DDR oder nach Völkerrecht hinlänglich erkennbar und vorhersehbar war.

a) Innerstaatliches Recht

i. Gesetzliche Grundlage

...

ii. Rechtfertigungsgründe nach DDR-Recht

Die Beschwerdeführer berufen sich insbesondere auf § 17 Abs. 2 des Volkspolizeigesetzes und § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes der DDR.

Im Lichte der in der Verfassung und in den gesetzlichen Bestimmungen der DDR verankerten Grundsätze (die das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und des Schutzes des menschlichen Lebens beim Schusswaffengebrauch ausdrücklich anerkannten) ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Verurteilung der Beschwerdeführer durch die deutschen Gerichte, die diese Bestimmungen ausgelegt und auf die vorliegenden Fälle angewendet haben, auf den ersten Blick weder willkürlich noch Artikel 7 Abs. 1 der Konvention zu widersprechen scheint.

iii. Rechtfertigungsgründe aus der Praxis der DDR

Selbst wenn es das Ziel der Staatspraxis der DDR war, die Grenze zwischen den beiden deutschen Staaten „um jeden Preis“ zu schützen, um die Existenz der DDR zu gewährleisten, die durch die massive Auswanderung der eigenen Bevölkerung gefährdet war, betont der Gerichtshof, dass diese Staatsraison ihre Grenzen in den in der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der DDR verankerten Grundsätzen finden muss; da das Gebot, das menschliche Leben zu schützen, sowohl in der Verfassung als auch im Volkspolizeigesetz und im Grenzgesetz der DDR niedergelegt war, können sich die Beschwerdeführer nicht auf eine damit im Widerspruch befindliche Praxis der DDR-Behörden berufen, zumal das Recht auf Leben schon zur Tatzeit das höchste Rechtsgut auf der Werteskala der international anerkannten Menschenrechte darstellte.

iv. Vorhersehbarkeit der Verurteilungen

- Urteil Streletz, Kessler und Krenz

...

- Urteil K.-H. W.

Der Gerichtshof betont, dass selbst ein einfacher Soldat sich nicht blind auf Befehle berufen kann, die nicht nur krass gegen die gesetzlichen Grundsätze der DDR selbst, sondern auch gegen die international geschützten Menschenrechte und vor allem gegen das Recht auf Leben, das höchste Rechtsgut in der Werteskala der Menschenrechte, verstoßen.

Auch wenn sich der Beschwerdeführer angesichts der politischen Verhältnisse, die in der DDR zur Tatzeit herrschten, in einer besonders schwierigen Lage befand, können solche Befehle nicht als Rechtfertigung für die Tötung von unbewaffneten Menschen dienen, die nichts anderes wollten, als das Land zu verlassen.

Der Gerichtshof unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die deutschen Gerichte mildernde Umstände anerkannt und die unterschiedliche Verantwortlichkeit der Machthaber der DDR und des Beschwerdeführers berücksichtigt haben, indem sie die ersteren zu unbedingten Freiheitsstrafen und den letzteren zu einer Bewährungsstrafe verurteilt haben.

- Übereinstimmende Erwägungen in beiden Urteilen

Nach Auffassung des Gerichtshofs ist es für einen Rechtsstaat legitim, gegen Personen, die sich eines Verbrechens unter einem früheren Regime schuldig gemacht haben, strafrechtliche Verfolgungen einzuleiten; auch kann man den Gerichten des demokratischen Nachfolgestaates nicht vorwerfen, dass

sie die gesetzlichen Bestimmungen, die zur Tatzeit galten, im Lichte rechtsstaatlicher Prinzipien anwenden und auslegen.

Angesichts der zentralen Bedeutung des Rechts auf Leben in allen internationalen Menschenrechtstexten einschließlich des Artikels 2 der Konvention ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die strikte Auslegung der Gesetzgebung der DDR durch die deutschen Gerichte im vorliegenden Fall Artikel 7 Abs. 1 der Konvention nicht widersprach.

Weiterhin betont der Gerichtshof, dass eine Staatspraxis, wie sie in der DDR bezüglich des Grenzregimes gehandhabt wurde, und die krass gegen die Grundrechte und vor allem gegen das Recht auf Leben verstieß, nicht unter dem Schutz von Artikel 7 der Konvention steht. Eine Praxis, die die eigene Gesetzgebung aushöhlt, welche eigentlich ihre Grundlage sein sollte, kann nicht als „Recht“ im Sinn von Artikel 7 der Konvention angesehen werden.

Der Gerichtshof folgert daraus, dass die Strafbarkeit der Handlungen der Beschwerdeführer zu dem Zeitpunkt, als sie begangen wurden, nach dem innerstaatlichen Recht der DDR hinlänglich erkennbar und vorhersehbar war.

b) Völkerrecht

i. Die anwendbaren Vorschriften

Der Gerichtshof hält es für seine Aufgabe, den vorliegenden Fall auch nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu prüfen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des internationalen Schutzes der Menschenrechte, auf den sich die deutschen Gerichte bezogen haben.

ii. Schutz des Lebens

Der Gerichtshof betont, dass die internationalen Menschenrechtstexte, einschließlich des von der DDR ratifizierten UNO-Pakts über bürgerliche und politische Rechte, immer wieder den Vorrang des Rechts auf Leben hervorgehoben haben.

Nach Ansicht des Gerichtshofs sind die in Artikel 2 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen Einschränkungen dieses Rechts, auf die sich die Beschwerdeführer berufen, auf das Grenzregime der DDR nicht anwendbar.

iii. Schutz der Freizügigkeit

Gemäss Artikel 2 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention und Artikel 12 Abs. 2 des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte steht es „jedermann frei (...), jedes Land, einschließlich sein eigenes, zu verlassen“. Nach Ansicht des Gerichtshofs sind die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Einschränkungen dieses Rechts ebenfalls nicht anwendbar, insbesondere können solche Einschränkungen nicht über das Recht auf Leben gestellt werden.

iv. Staatliche Verantwortlichkeit der DDR und individuelle Verantwortlichkeit der Beschwerdeführer

Die DDR wäre daher, wenn sie noch existieren würde, für die dargestellten Handlungen unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten verantwortlich. Es bleibt jedoch darzulegen, dass neben der staatlichen Verantwortlichkeit zur Tatzeit auch eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beschwerdeführer vorlag. Selbst wenn man davon ausgeht, dass eine solche Verantwortlichkeit nicht aus den zitierten internationalen Menschenrechtstexten hervorgeht, so kann sie doch aus diesen Texten in Verbindung mit Artikel 95 des Strafgesetzbuchs der DDR abgeleitet werden. Dieser Artikel sah seit 1968 eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für diejenigen vor, die die völkerrechtlichen Verpflichtungen der DDR oder die Grund- und Menschenrechte missachteten.

Im Hinblick auf diese Überlegungen befindet der Gerichtshof, dass die Strafbarkeit der Handlungen der Beschwerdeführer zu dem Zeitpunkt, als sie begangen wurden, auch nach Völkerrecht hinlänglich erkennbar und vorhersehbar war. Das Verhalten der Beschwerdeführer könnte, ebenfalls im Rahmen von Artikel 7 Abs. 1 der Konvention, noch nach weiteren Vorschriften des Völkerrechts geprüft werden, vor allem denjenigen, die sich auf die Verbrechen gegen die Menschlichkeit beziehen. Die Entscheidung, zu der der Gerichtshof gelangt ist, macht eine solche Prüfung jedoch überflüssig.

c) Schlussfolgerung

Folglich haben die nach der Wiedervereinigung ergangenen Verurteilungen der Beschwerdeführer durch die deutschen Gerichte Artikel 7 Abs. 1 nicht widersprochen.

Angesichts dieser Tatsache muss der Gerichtshof nicht prüfen, ob die Verurteilungen der Beschwerdeführer nach Artikel 7 Abs. 2 der Konvention gerechtfertigt waren.

II. ZUM BESCHWERDEPUNKT GEMÄSS ARTIKEL 1 DER KONVENTION

Die Beschwerdeführer rügen unter Berufung auf Artikel 1 der Konvention, dass sie als ehemalige Staatsbürger der DDR in Bezug auf das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot keinen vollen Rechtsschutz genießen.

Der Gerichtshof vertritt die Auffassung, dass dieser Beschwerdepunkt nicht nach Artikel 1 der Konvention zu prüfen ist, da es sich hier um eine Rahmenbestimmung handelt, die nicht getrennt verletzt werden kann. Er könnte jedoch eine Frage gemäss Artikel 14 der Konvention in Verbindung mit Artikel 7 aufwerfen, da die Beschwerdeführer der Sache nach geltend machen, dass sie als ehemalige Bürger der DDR Opfer einer Diskriminierung waren. Der Gerichtshof ist jedoch der Auffassung, dass die vom Bundesverfas-

sungsgericht angewandten Grundsätze allgemeine Bedeutung haben und somit auch für Personen gelten, die keine ehemaligen DDR-Bürger waren. Folglich liegt keine Diskriminierung im Sinne von Artikel 14 der Konvention in Verbindung mit Artikel 7 vor.

*** *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte*

Ebenfalls in der Pressemitteilung enthalten sind die deutschen Regelungstexte:

RELEVANTE ARTIKEL DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTS-KONVENTION

Artikel 1 - Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte

Die Hohen Vertragsschließenden Teile sichern allen ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu.

Artikel 2 - Recht auf Leben

1 Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

2 Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingten erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

a um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;

b um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;

c um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

Artikel 7 - Keine Strafe ohne Gesetz

1 Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

2 [siehe Seite 46]

Artikel 14 - Verbot der Diskriminierung

Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

Die wissenschaftliche Literatur in der Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung (Strafrecht, Kriminologie)

Auf den folgenden sechs Seiten soll dargestellt werden, welche Überlegungen der Verurteilung der Todesschützen an der Grenze zugrunde lagen. Die Frage war, ob man Straftaten an der Grenze verurteilen durfte, obwohl die DDR die Praxis an der Grenze geduldet oder gar – wenn auch nicht im Gesetz ausgedrückt – gefordert hatte.

Zu den Zahlen

Nach Angaben der Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter waren (Stand 1992) 199 Tote an Mauer und Grenze registriert, die Zahlen der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität vom August 1996 lauteten auf insgesamt 474 Opfer.⁶¹ Drei Viertel der Tötungsfälle an der Grenze waren Schüsse auf flüchtende DDR-Bürger, ein weiteres Siebtel Tötungen durch Mineneinwirkung.⁶²

Die Grenztruppen und ihre Ausrüstung

In den meisten Fällen wurde als Waffe das Schnellfeuergewehr „Kalaschnikow“ eingesetzt, eine Militärwaffe mit großer Streuung, die für Präzisionsschüsse – etwa in die Beine zum Zweck der Festnahme – völlig ungeeignet war. Bauartbedingt trafen die Schüsse zu hoch. Schon auf 30 Meter streute die Waffe bei Dauerfeuer bis zu zehn Meter.⁶³ Die überwiegend ablehnende Haltung der Bevölkerung gegenüber Schüssen an der Grenze führte zur Geheimhaltung. Auch in den Grenztruppen herrschte das Bestehen vor, den Dienst mit „weißen Handschuhen“ zu beenden. Nach Schüssen auf einen Grenzverletzer wurden die Beteiligten grundsätzlich nicht mehr im unmittelbaren Grenzbereich eingesetzt.⁶⁴ Dass trotzdem in so hoher Zahl tödliche Schüsse abgegeben wurden, muss als Folge der ständigen Indoktrination angesehen werden, die in der Stress-Situation – welche durch absichtlich lückenhafte Vorbereitung der Grenztruppen verstärkt wurde – die Oberhand über die natürliche Tötungshemmung gewann.⁶⁵ Die sich an einen Schusswaffengebrauch anschließenden „Ermittlungen“ – bei denen das MfS andere Organe

61 Nach Rosenau, Henning: Tödliche Schüsse im staatlichen Auftrag. Die strafrechtliche Verantwortung von Grenzsoldaten für den Schusswaffengebrauch an der deutsch-deutschen Grenze; Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Auflage, Baden-Baden 1998, Seite 37

62 Rummler, Toralf: Die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze vor Gericht; Berlin Verlag Arno Spitz, Berlin 2000, Seiten 8 und 14

63 Rummler, Seiten 189–191 und 556

64 Rummler, Seiten 206–210, 213–225

65 Rummler, Seiten 183–188, 211, 212

ausschloss – dienten in keinem Fall der Verfolgung des Schützen, sondern ausschließlich der Verschleierung des Vorfalls sowie der Feststellung möglicher Mitwisser und Helfer.⁶⁶ Aber auch, wenn ein Grenzsoldat offensichtlich daneben schoss, hatte er außer wenigen Verhören und einem kurzen Arrest entgegen den – sicherlich absichtlich lancierten – Gerüchten über Verurteilungen zu einer Haftstrafe in der Militärstrafanstalt Schwedt nichts zu befürchten. Die Vorgesetzten mussten sich – alle Kommandeure waren Mitglieder der SED – vor ihrer Grundorganisation rechtfertigen.⁶⁷

Rechtsgrundlagen des Schießbefehls ab 1947

Der erste Beleg für eine Regelung des Schusswaffengebrauchs an der innerdeutschen (damals: Zonen-) Grenze ist eine vom Oberkommandierenden der Gruppe der sowjetischen Okkupationstruppen und des Hauptbevollmächtigten der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland, Marschall W. Sokolowskij, bestätigte Anweisung. Diese „Richtlinien für die Organe der deutschen Polizei zum Schutz der Demarkationslinie in der sowjetischen Okkupationszone Deutschlands“ vom 23. 8. 1947 erlaubten den Grenzeinheiten bei der Flucht von Grenzübertretern von der Waffe zu Gebrauch machen ... *bei Flucht ... , wenn andere Möglichkeiten der Festnahme erschöpft sind*⁶⁸ Die Kommission für nationale Sicherheit beschäftigte sich am 22. 1. 1959 mit der Dienstvorschrift DV III/2. Nach dieser durften die Angehörigen der deutschen Grenzpolizei – diese bestand bis September 1961, danach: Grenztruppen – die Schusswaffe einsetzen. In der Dienstvorschrift heißt es: *Der Schusswaffengebrauch an den Staatsgrenzen ... ist, außer im Falle der Notwehr bei bewaffneten Angriffen untersagt.* Dies wurde in der nachfolgenden Sitzung des Politbüros vom 24. 2. 1959 bestätigt.⁶⁹ Der Nationale Verteidigungsrat der DDR konstituierte sich aufgrund des Gesetzes vom 10. 2. 1960 und änderte am 15. 6. 1960 die Direktive des Politbüros. Er bestimmte, dass von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden konnte *bei der Festnahme von Gesetzesverletzern ... , wenn sie ... die Flucht ergreifen und keine Möglichkeit besteht, die Festnahme durch eine andere qualifizierte Maßnahme herbeizuführen.*⁷⁰ Damit wurde eine Modifizierung der Dienstvorschrift III/2 notwendig. Zunächst erfolgte der Befehl Nr. 39/60 des Mdl (vom 28. 6. 1960 – mit fast dem selben Wortlaut): *Bei der Festnahme von ... **Verbrechern**, wenn sie ...*

66 Rummler, Seiten 226–230

67 Rummler, Seiten 557–558

68 Rosenau, Seite 44

69 Rosenau, Seite 39

70 Nach Rosenau, Seite 39; Rummler, Seiten 103, 109–111, 119

*die Flucht ergreifen ...*⁷¹ Nachdem das Ministerium für Nationale Verteidigung (MfNV) die Zuständigkeit für die Grenzsicherung an der innerdeutschen Grenze übernommen hatte, bestimmte es im Befehl Nr. 76/61 vom 6. 10. 1961: *... In Erweiterung dieser Bestimmungen [DV 10/4 mit dem Wortlaut „Verbrecher“] sind die Wachen ... an der Staatsgrenze ... verpflichtet, die Schusswaffe in folgenden Fällen anzuwenden: ... zur Festnahme von Personen, die ... nach Abgabe eines Warnschusses nicht stehenbleiben, sondern offensichtlich versuchen, die Staatsgrenze ... zu verletzen und keine andere Möglichkeit zur Festnahme besteht.*⁷² Am 1. 5. 1982 trat das Grenzgesetz vom 25. 3. 1982 in Kraft.⁷³

Motiv für die nur mittelbare Umschreibung des Schießbefehls ist nach Rosenau:

Die DDR war auf eine Liste von Staaten gesetzt worden, die im Verdacht massenhafter Menschenrechtsverletzungen gestanden haben, und wurde damit zur Kandidatin des sog. 1503-Verfahrens (nach der Resolution 1503 (XLVIII) des UN-Wirtschafts- und Sozialrates vom 27. 5. 1970). ... Die DDR bezweckte nun, dieser Kritik den Boden zu entziehen. ... So heißt es in einem Vermerk ... für ... [den Minister für Nationale Verteidigung]: „Der § 27 des Grenzgesetzes soll nicht im Detail die Anwendung von Schusswaffen regeln, sondern in erster Linie a) die Rechtsgrundlage für die Schusswaffengebrauchsbestimmungen der Grenztruppen der DDR bilden und b) der Argumentation des Gegners vom ‚Schießbefehl des Ministers für Nationale Verteidigung‘ entgegenwirken“⁷⁴

Zur Auslegung des § 213 StGB-DDR (Nachfolgeregelung des § 8 des Paßgesetzes vom 15. 9. 1954) schreibt Rosenau – offensichtlich ohne Kenntnis der oben auf Seite 37 vorgestellten Ausarbeitung der JHS des MfS von 1987 – mit Bezug auf den Wortlaut „Verbrechen“:

Das Verhalten der Masse der Fliehenden bemaß sich aber nach § 213 StGB-DDR. Der Tatbestand dieser sog. Republikflucht soll daher näher analysiert werden.⁷⁵ Der Grundtatbestand ... war mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ... bedroht, konnte damit kein Verbrechen sein. Anders verhielt es sich allerdings mit seiner Qualifikation ... Für die Annahme einer gefährlichen Methode sollte ausreichen „das Tragen von Uniformen ...“, für eine besondere Intensität „... Durchführung von Konditionstraining.“ Diese Festlegungen finden sich im „Gemeinsamen Standpunkt zur Anwendung des § 213 StGB vom

71 Rosenau, Seite 46; Hervorhebung nachträglich

72 Rosenau, Seite 48; Rummler, Seite 143

73 Rosenau, Seite 60; Rummler, Seiten 144–145

74 Rosenau, Seite 62

75 Rosenau, Seite 66

15. Januar 1988“, den das Oberste Gericht der DDR und der Generalstaatsanwalt eingenommen hatten.⁷⁶ In diesem Sinne kann von einem Schießbefehl gesprochen werden: Die Grenzposten hatten, ließ sich eine Flucht nicht anders verhindern, auf Fliehende zu schießen. War ein tödlicher Ausgang nicht auszuschließen, waren sie dennoch nicht dieser Verpflichtung enthoben. Bezeichnenderweise wurde zeitweise dieser Schießbefehl seit Mitte der achtziger Jahre ausgesetzt, und zwar immer zu besonderen Anlässen, wenn Erich Honecker das westliche oder neutrale Ausland besuchte und die DDR selbst protokollarisch bedeutenden Besuch erwartete. Am 4. 4. 1989 wurde der Schießbefehl dauerhaft ausgesetzt ...⁷⁷

Zur Frage der Abwägung zwischen Strafbarkeit und Rückwirkungsverbot

Es lassen sich drei Meinungen herausarbeiten.

Die Vertreter der ersten Meinung sehen keine Anwendungsmöglichkeiten für das Rückwirkungsverbot bei sogenannter staatsverstärkter Kriminalität.⁷⁸ Der Täter könne sich als Angehöriger einer großen Gruppe (der Staatsmacht) nicht darauf berufen, dass andere Angehörige der selben Gruppe die Strafverfolgung unterlassen hätten.⁷⁹ Ein Rückzug auf die üblichen Theorien zur Kriminalität gehe fehl, weil die Täter **besonders integriert** im herrschenden System seien und **nicht** von diesem **abwichen**.⁸⁰

Vertreter einer zweiten Meinung wollen die Bestrafung in Einschränkung des Rückwirkungsverbots nur dann zulassen, wenn sonst „unerträgliches Unrecht“ unbestraft bliebe.⁸¹ Solche Fälle liegen nach dieser Meinung nur bei vollendeten Tötungsdelikten vor, nicht aber bei Schüssen, die nicht oder nicht tödlich treffen. In diesen Fällen soll das Rückwirkungsverbot in seiner Geltung nicht eingeschränkt sein. Teilweise wird von Vertretern der zweiten Meinung die Funktion des Strafrechts für die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit hervorgehoben. Sie berufen sich dabei auf die sogenannte Radbruchsche Formel: *Es gibt also Rechtsgrundsätze, die stärker sind als jede rechtliche Satzung, so daß ein Gesetz, das ihnen widerspricht, der Geltung bar ist. ...*⁸² Demnach

76 Rosenau, Seiten 68–69

77 Rosenau, Seite 79

78 Naucke, Wolfgang: Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität; Vittorio Klostermann Verlag, Frankfurt am Main 1996, Seiten 19, 52, 57

79 Naucke, Seiten 23, 47

80 Naucke, Seite 31

81 vgl. den Überblick bei Rummeler, Toralf: Die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze vor Gericht; Berlin Verlag Arno Spitz, Berlin 2000, Seiten 281–283

82 Radbruch, Gustav: Rhein-Neckar-Zeitung vom 12. 9. 1945

wären solche Gesetze nicht zu beachten. Akzeptiere man diesen Maßstab müsse man das Grenzregime der DDR, das den internationalen Menschenrechtsstandard der Ausreisefreiheit völlig leugnete, als unerträgliches Unrecht ansehen dürfen, jedenfalls soweit die Einforderung solcher Rechte mit tödlichen Schüssen beantwortet wurde.⁸³ Völkerrechtswidrig sei die generelle Verweigerung der Ausreise und Auswanderung durch die DDR-Behörden auch deshalb, weil ein zulässiger Zweck nicht zu erkennen war. Die Überlegung, dass die arbeitsfähige Bevölkerung dem Land erhalten bleiben sollte, sei nur bei Entwicklungsstaaten akzeptabel. Für die Industriestaaten der westlichen oder sozialistischen Welt verbiete sich aber ein solches Verständnis.⁸⁴ Die Rechtsprechung des BGH wird dennoch z. B. von Rosenau kritisiert:

*... der BGH ... wendet ... keine Auslegungsmethode an, die dem SED-Recht eigen war. Wäre er korrekterweise von der Funktion des Rechts in der DDR ausgegangen, die Macht der SED zu sichern ..., hätte das leicht erkannt werden können. ... Der BGH erkennt zudem ausdrücklich an, daß die DDR den von ihm beschrittenen menschenrechtsfreundlichen Auslegungsweg tatsächlich niemals gegangen ist. Der Selbstwiderspruch, man haben mit der menschenrechtskonformen Interpretation des Grenzgesetzes aber gleichwohl nicht ein völlig anderes Rechtssystem konstruiert, kommt der stupenden Kühnheit englischer Gerichte gleich, die vermuten, ausländisches Recht stimme mit ihrem englischen bis zum Beweise des Gegenteils überein.*⁸⁵

Im Ergebnis werden die Entscheidungen, in bestimmten Fällen das Rückwirkungsverbot zurück treten zu lassen, aber begrüßt.⁸⁶ Die beiden Ideale der Gerechtigkeitsvorstellungen einerseits und der Gesetzlichkeit andererseits ließen sich in der modernen Verfassungsrechtsdogmatik vereint zur Geltung bringen.⁸⁷ Die Chance generalpräventiver Wirkung auf künftige Generationen, also wertvolle Richtlinien für politisch erlaubtes Verhalten zu bilden, sei durch die Bestrafung der Unrechtstaten im Auftrage der DDR gegeben.⁸⁸ Die Einschränkung des Rückwirkungsverbot folge aus der Abwägung zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit.⁸⁹ Die Regelfälle der vorsätzlichen Tötung seien vom Recht der DDR gedeckt gewesen. Das Rückwirkungsverbot

83 Rosenau, Seite 132

84 Rosenau, Seite 146

85 Rosenau, Seiten 184–185

86 Rummeler, Seite 564

87 Rosenau, Seite 218

88 Rosenau, Seite 236

89 Rosenau, Seite 256

aus Art. 103 II GG hindere aber eine Bestrafung deshalb nicht, weil es seinerseits angesichts der mit ihm kollidierenden staatlichen Bestrafungspflicht derartiger Taten einzuschränken sei. Strafverfahren gegen die Mauerschützen seien eines der geeignetsten Mittel zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit.⁹⁰

Vertreter einer dritten Meinung sehen das Rückwirkungsverbot als mit der Bestrafung der Todesschützen verletzt an.⁹¹ Für diese Nichtbeachtung des Rückwirkungsverbots gebe es keine Rechtfertigung. Die für die Anwendung der Radbruchschen Formel erforderliche Schwelle („unerträgliches Unrecht“) werde nicht überschritten.⁹² Bei den Verurteilungen handle es sich um ein Entgegenkommen gegenüber der Politik oder gar um Populismus.⁹³ Bei der Auslegung sei die Rechtsauffassung der damaligen DDR-Justizorgane zu beachten gewesen.⁹⁴ Zumindest habe die Erkennbarkeit der Strafrechtswidrigkeit – als Entschuldigungsgrund für die Schützen – in Frage gestellt werden müssen.⁹⁵ Die Nichtbeachtung des Rückwirkungsverbots gerade in den Fällen, in denen Machthaber oder Funktionsträger politischer Systeme verurteilt werden, führe zu einem Konflikt mit den Regeln über die Souveränität.⁹⁶

Zusammenfassung

Die Entscheidung des EuGHMR vom 22. März 2001 stellt eine wichtige Stütze für die Befürworter der Bestrafung dar und wurde dementsprechend begrüßt.⁹⁷ Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Staat seiner Pflicht zur Bestrafung nachgekommen ist, die Strafen aber im Vergleich zu sonstigen Tötungsfällen äußerst milde ausgefallen sind.

90 Rosenau, Seite 317

91 vgl. den Überblick bei Rummler, Seiten 283–286

92 Seidel, Knut: Rechtsphilosophische Aspekte der „Mauerschützen“-Prozesse; Duncker & Humblot Verlag, Berlin 1999, Seite 208

93 Arnold, Jörg (Hg.): Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit am Beispiel der DDR; Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1999, Seite 121

94 Arnold, Seiten 142–143, 146

95 Bartmann, Martin: Strafrechtliche Verantwortlichkeit innerhalb militärischer Weisungsverhältnisse nach der Rechtslage des Deutschen Reiches, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland; Shaker Verlag, Aachen 2000, Seite 199

96 Arnold, Seite 160

97 Fricke, Karl-Wilhelm: Der Straßburger Richterspruch, in: Deutschland-Archiv, Heft 3/2001, Seiten 373–375

Literaturverzeichnis

Arnold, Jörg (Hg.): Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit am Beispiel der DDR; Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1999

Bartmann, Martin: Strafrechtliche Verantwortlichkeit innerhalb militärischer Weisungsverhältnisse nach der Rechtslage des Deutschen Reiches, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland; Shaker Verlag, Aachen 2000

Feix, Gerhard: Kleines Lexikon für Kriminalisten; Ministerium des Innern – Publikationsabteilung –, Berlin 1965

Heilborn, Hans,
Schmidt, Helmut,
Weber, Hans: Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Lehrkommentar, Band 2; Staatsverlag der DDR, Berlin 1969

Juristische Hochschule Potsdam: Lehrbuch – Strafrecht –; Reg.-Nr. 30/87, 1987

Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, 7. Tätigkeitsbericht, Magdeburg 2001

Naucke, Wolfgang: Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität; Vittorio Klostermann Verlag, Frankfurt am Main 1996

Rosenau, Henning: Tödliche Schüsse im staatlichen Auftrag. Die strafrechtliche Verantwortung von Grenzsoldaten für den Schußwaffengebrauch an der deutsch-deutschen Grenze; Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1998

Rummler, Toralf: Die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze vor Gericht; Berlin Verlag Arno Spitz, Berlin 2000

Seidel, Knut: Rechtsphilosophische Aspekte der „Mauerschützen“-Prozesse; Duncker & Humblot Verlag, Berlin 1999

Wissenschaftlicher Beirat für Jugendforschung des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR: Studien zur Jugendkriminalität; Staatsverlag der DDR, Berlin 1965

Entscheidungsverzeichnis

LG Magdeburg; Mittwoch, 25. Januar 1995; 22 Ks 33 Js 39753/93 (5/94); Freitag, 27. Oktober 1950; Der Angeklagte erschoss einen Radfahrer, der bei der Rückkehr von einer (illegalen) Einkaufsfahrt die „grüne Grenze“ von West nach Ost überqueren wollte. Dabei war er überrascht, dass der Radfahrer trotz zweier Warnschüsse weiter in Richtung Osten fuhr und traf auf eine Entfernung von 452 m die Leber des daraufhin Verstorbenen. Die rechtfertigende Wirkung der damals geltenden Schusswaffengebrauchsbestimmungen war nicht durch höherrangiges Recht beseitigt, weil die Bestimmungen menschenrechtskonform ausgelegt werden konnten.

LG Stendal; Mittwoch, 10. September 1997; 503 Kls 16/95; Donnerstag, 12. Oktober 1961; **Freispruch** der beiden Angeklagten wegen des Todes eines (westdeutschen) Journalisten, der für ein Interview die Zonengrenze in östlicher Richtung überqueren wollte – damals bestand ein 10 m breiter Kontrollstreifen, an den sich nur durch einen Fußweg getrennt ein von Landarbeitern abzuerntendes Feld anschloss. Der Journalist wurde, nachdem er die beiden Grenzpolizisten erkannt hatte, beim Zurückrennen Richtung Westen nach mehrmaligem Anrufen angeschossen (Brustkorb, linker Oberschenkel) und starb in der Folge an inneren Blutungen. Die nicht treffenden Schüsse schlugen auf niedersächsischem Gebiet ein. Das Gericht konnte keinen Tötungsvorsatz feststellen. Zwar hätten die Angeklagten um die Gefährlichkeit des Schusswaffengebrauchs gewusst, den Tod aber nicht gewollt. Gegen ein in Kauf Nehmen spreche (nur!) im vorliegenden Fall, dass es sich um den ersten seiner Art gehandelt habe und bei den Übungen der Grenzpolizei immer von einem Stehen bleiben des Angerufenen ausgegangen worden sei. Für eine vom Schusswaffengebrauchsbefehl abweichende Handlungsweise habe den Angeklagten die geistige Kapazität gefehlt. Daneben wären sie wegen des Befehls auch entschuldigt gewesen.

OLG Rostock; Donnerstag, 16. April 1998; 1 U 181/96; **Kein** Schadensersatzanspruch gegen den Schützen, wenn dieser in Ausübung staatlicher Tätigkeit gehandelt hat und kein „Unrechtsexzess“ vorliegt.

LG Stendal; Dienstag, 20. Oktober 1998; 502 Ks – 650 Js 43113/96 – 3/97; Dienstag, 14. Dezember 1965; **Verurteilung** wegen versuchten Totschlags (9 Monate, Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt) – der Flüchtende war trotz mehrerer Schüsse nicht getroffen worden und konnte nach Unterquerung zweier Stacheldrahtzäune das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erreichen. Die beiden Posten (einer davon der Angeklagte) wurden in den Grenz-

truppen als Versager bezeichnet. Das Gericht geht hier ohne weiteres von einem Tötungsvorsatz (Tatentschluss) aus, den es aus den 5 gezielten Schüssen entnimmt. Weder als Rechtfertigungs- noch als Schuldausschlussgründe könne hier aus der Dienstvorschrift vom 1. Mai 1964 entnommen werden, weil diese unter Verstoß gegen Elementargebote der Gerechtigkeit das Verbot, die ehemalige DDR zu verlassen über das Lebensrecht des Menschen stellte.

BGH; Mittwoch, 28. Oktober 1998; 5 StR 176/98; Rücktritt vom Versuch (**straf-frei**) des Totschlags bei Mitwirkendem am „Schießbefehl“, wenn im selben Befehl das Opfer nach beendetem Tötungsversuch zu retten befohlen worden ist.

LG Berlin; Freitag, 11. Juni 1999; (536) 26 Js 7/95 Ks (1/99); Sonntag, 25. Dezember 1983; Verantwortlichkeit der Stellvertreter des Chefs der Grenztruppen (= zugleich Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung): Gehilfen bezüglich der nach § 121 StGB (Totschlag) strafrechtlich relevanten Befehle und Anordnungen der Nummern 80, 40 und 20 (durchschnittlich jährlich erneuert) – **Verurteilung** zu 1 Jahr 6 Monaten, wenn 1 Toter aufgrund des Befehls, 2 Jahren 6 Monaten, wenn mindestens 2 Tote aufgrund des Befehls – Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 9 Monaten (5 Befehle: /83-/86, /88) bzw. 2 Jahren 6 Monaten (4 Befehle: /83-/86).

BGH; Montag, 8. November 1999; 5 StR 632/98; Donnerstag, 2. Februar 1984; Prozess gegen Krenz, Kleiber, Schabowski in der Revisionsinstanz vor dem BGH: Das Landgericht durfte die von den Angeklagten als Zeugen geforderten Personen nicht hören, indem es ihre Aussage als wahr unterstellte: „Die DDR war in Bezug auf ihr Grenzregime nicht souverän“ – trotzdem verblieben nach der Feststellung des LG genug Spielräume, die die Angeklagten nicht nutzten, um das Leben der Grenzverletzer zu schützen. Damit hatten sie ausreichende Tatherrschaft. Zudem wollten sie selbst das Grenzregime, um ihre Herrschaft zu sichern. Nach DDR-Recht wären sie als Anstifter zum Mord zu bestrafen, nach dem StGB nur als Anstifter zum Totschlag. Die Strafzumessung des LG sieht der BGH als ausreichend begründet an – zusätzlich (ohne Änderung des Strafmaßes) nimmt er auf eine mögliche völkerrechtliche Beispielwirkung Bezug. Siehe auch BVerfG vom 12. Januar 2000, 2 BvQ 60/99 und 2 BvR 2414/99.

LG Stendal; Freitag, 26. November 1999; 502 Ks 33 Js 37063/95 – 21/95; Donnerstag, 18. August 1966; Der Angeklagte und der später Getötete waren am Abend des 18. August 1966 mit mehreren Soldaten ausgegangen. Auf Frage sagte der Angeklagte zu, beim Verlassen der DDR mitzukommen. Der später Getötete besorgte nach Rückkehr in die Kaserne als Waffenunteroffizier

zwei „Makarov“-Pistolen mit Munition. Dann verließen beide – schon nach Mitternacht – die Kaserne erneut und bewegten sich Richtung Grenze. Als der später Getötete auf dem 6-Meter-Kontrollstreifen angelangt war, schossen sowohl er als auch der Angeklagte (dieser zuerst). Dabei fiel der tödliche Schuss. Der Angeklagte wurde vorläufig festgenommen und nach der Verbringung nach Berlin am 20. August ab 0.30 Uhr durch einen Hauptmann des MfS verhört. Beide an dem Vorfall Beteiligten waren, ohne dies voneinander zu wissen, für die „Abwehr“ tätig. Nach dem Vorfall wurde der Angeklagte u. a. hauptamtlicher Ermittler für das MfS im Grenzgebiet. Er wurde nun wegen Mordes unter Berücksichtigung einer Strafmilderung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren (also ohne Bewährung) **verurteilt**.

LG Flensburg; Donnerstag, 23. Dezember 1999; 1 KIs 24/99 – 104 Js 4011/98; Dienstag, 22. Januar 1980; Der Angeklagte war als Hauptmann der Grenztruppen in der Nähe von Lübeck tätig, als Hans-Jörg Thiel die Zonengrenze Richtung Bundesrepublik überschritt. Als dieser schon auf dem Gebiet der Bundesrepublik war, folgte ihm der Angeklagte und zog ihn auf DDR-Gebiet zurück. Herr Thiel wurde daraufhin vom MfS inhaftiert und zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt. Der Angeklagte wurde **verurteilt** zu 9 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung nach § 234a (Verschleppung). Als mildernder Umstand wurde u. a. das Geständnis gewertet.

BVerfG; Mittwoch, 12. Januar 2000; 2 BvQ 60/99 und 2 BvR 2414/99; Verfassungsbeschwerde gegen Urteil des BGH 5 StR 632/98 (Politbüro-Prozess) wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

BVerfG; Donnerstag, 24. Februar 2000; 2 BvR 2352/99; Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BGH vom 8. November 1999 (5 StR 732/98) wurde nicht zur Entscheidung angenommen. (Stabschef des Grenzkommandos Mitte in Berlin).

LG Stendal; Dienstag, 7. März 2000; 502 Ks 16/95; Verfahren gegen sieben Offiziere der Grenztruppen wegen Minenverlegung/Anbringung von Selbstschussanlagen, drei Angeklagte wurden zu Freiheitsstrafen **verurteilt**, die auf Bewährung ausgesetzt wurden, drei Angeklagte wurden **freigesprochen**, weil sie für die Minenverlegung nicht verantwortlich waren, gegen einen Angeklagten wurde das Verfahren wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt.

LG Stendal; Freitag, 19. Mai 2000; 502 Ks – 654 Js 10240/99 – 6/99; Mittwoch, 1. Dezember 1965; Oberst der Grenztruppen zu Freiheitsstrafe von 3 Monaten **verurteilt**, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Verurteilung nach §§ 212 Abs. 1, 213 wegen Organisation und Koordination der Grenzsicherung im Jahr 1966.

LG Stendal; Mittwoch, 24. Mai 2000; 502 Ks – 654 Js 52477/97 – 2/98; Freitag, 1. Dezember 1972; Oberst der Grenztruppen zu Freiheitsstrafe von 9 Monaten **verurteilt**, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Verurteilung nach §§ 212 Abs. 1, 213, 223 wegen Organisation und Koordination der Grenzsicherung in der ersten Jahreshälfte 1973.

LG Magdeburg; Freitag, 30. Juni 2000; 21 Ks 653 Js 28630/97 (20/97); Donnerstag, 10. Juni 1976; **Verurteilung** wegen Mordes durch Schuss auf einen den Grenztruppen bekannten Betrunkenen aus dem Westen, der zwischenzeitlich als IM ver- (und wieder wegen Alkoholmissbrauchs ent-) pflichtet worden war – inzwischen Aufhebung durch den BGH mit der Feststellung: kein Mord, Zurückverweisung an ein anderes LG.

LG Berlin; Freitag, 7. Juli 2000; (532) 25 Js 4/94 Ks (9/96); Politbüroprozess (2): Häber, Böhme (Halle), Lorenz. **Freispruch** wegen vier Mauertoten 1984–1989 (Revision eingelegt). Anklage: Tötung durch Unterlassen als Politbüromitglieder. Urteilsgründe: Darstellung, warum § 27 Grenzesetz keine Rechtfertigung für den Schusswaffeneinsatz darstellt – Kausalität zwischen Unterlassen und Erfolgseintritt (vier Tötungen) fehlt.

BGH; Freitag; 1. Dezember 2000; 2 StR 329/00; Nach Verurteilung durch das LG Mühlhausen **Freispruch** durch den BGH wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit fahrlässiger Todesfolge: Schütze entschuldigt aufgrund Handelns auf Befehl.

BGH; Freitag; 1. Dezember 2000; 2 StR 337/00; Auch die Tötung eines vermeintlichen Straftäters auf der Flucht an der DDR-Grenze ist nicht gerechtfertigt. Die Revision gegen das Urteil des LG Mühlhausen (**Verurteilung** zu Freiheitsstrafe 1 Jahr 3 Monate auf Bewährung) wurde verworfen.

BGH; Donnerstag; 8. März 2001; 4 StR 453/00; **Freispruch**: In Übereinstimmung mit dem LG Stendal urteilte der BGH, dass allein eine Unterstützung bei der Erstellung (als für die Ausbildung zuständiger Stellvertreter des Kommandeurs eines Grenzkommandos) der Befehle zur Minenverlegung noch keine Beihilfehandlung an den Tötungen durch Mineneinwirkung darstellt.

EuGHMR; Donnerstag; 22. März 2001; 37201/97; Fall des K.-H. W.

EuGHMR; Donnerstag; 22. März 2001; 34044/96; 35532/97; 44801/98; Fälle Streletz; Keßler; Krenz; vorher BGH und BVerfG vom 26. Juli 1994 und 24. Oktober 1996 (Streletz und Keßler) bzw. 8. November 1999 und 12. Januar 2000 (Krenz).
